Gemeinde Padenstedt

6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Padenstedt - Repowering“

Für das Gebiet:

südöstlich	„Buhrenbrooksbek“,
südlich	„Padenstedter Moor“,
östlich	der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Arpsdorf,
westlich	„Marienhofsredder“ und des Gemeindeweges nach Hardebek, beiderseits „Russenweg“ und
nördlich	der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Hardebek und dem Weg nach Hardebek

Begründung mit Umweltbericht

- Entwurf -

im Rahmen
der „Beteiligung der Öffentlichkeit“ nach § 3 Abs. 2 BauGB
der „Beteiligung der Behörden- und sonstigen Planungsträgern“ nach § 4 Abs. 2 BauGB

Planverfasser
für die Gemeinde Padenstedt:

BIS·S BÜRO FÜR INTEGRIERTE STADTPLANUNG · SCHARLIBBE

Auftraggeber:

Gemeinde Padenstedt
- Der Bürgermeister -
über
Amt Mittelholstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Planverfasser:

BIS· S
Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug
Tel.: 04873 / 97 246
BIS-Scharlibbe@web.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Peter Scharlibbe (freischaffender Stadtplaner)

Dipl.- Ing. Alexander Pfeiffer (T&P, digitale Planbearbeitung)

Planungs- und Bearbeitungsstand vom **14.04.2025** (Plan 2.0)

Inhaltsverzeichnis

1. Planungserfordernis ---------- 8
1.1 Städtebauliche Planungs- und Bestandssituation ---------- 11

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen ---------- 14
2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ---------- 14

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ---------- 14

4. Planungsvorgaben ---------- 16
4.1 Entwicklungsgebot ---------- 16
4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ---------- 18

5. Planinhalte ---------- 20

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung ---------- 21

7. Umwelt und Ausgleich ---------- 21

8. Immissionsschutz ---------- 24

9. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise ---------- 24

10. Bodenschutz ---------- 29

11. Archäologische Denkmale ---------- 32

12. Belange der Bundeswehr und des Luftverkehrs ---------- 33

13. Umweltbericht ---------- 34
13.1 Grundlagen ---------- 34
13.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Padenstedt - Repowering“ ---------- 34
13.1.2 Standortwahl und Planungsalternativen ---------- 35
13.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan ---------- 35
13.2.1 Fachplanungen ---------- 35
13.2.2 Schutzgebiete ---------- 38
13.2.3 Fachgesetze ---------- 39
13.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die weitere Entwicklung ---------- 41

13.3.1 Wirkfaktoren ---------- 41
13.3.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen ---------- 41
13.3.3 Störfallbetriebe ---------- 41
13.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ---------- 42
13.4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt ---------- 42
13.4.3 Schutzgut Boden, Fläche und Wasser ---------- 42
13.4.4 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima ---------- 43
13.4.5 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild) ---------- 44
13.4.6 Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter ---------- 44
13.4.7 Wechselwirkungen, kumulierende Vorhaben ---------- 45
13.4.8 Fehlende Kenntnisse ---------- 45
13.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes ---------- 45
13.6 Zusätzliche Angaben
Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren ---------- 46
Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring): ---------- 46
13.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts ---------- 46
13.8 Kosten der Kompensationsmaßnahmen ---------- 47
13.9 Quellen des Umweltberichtes ---------- 47

Zusammenfassende Erklärung
(mit Abschluss des Planverfahrens entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB)

Anlage:

- *„Biotoptypen und Lage des Windvorranggebietes“* zum Neubau von 3 WEA in der Gemeinde Padenstedt im Rahmen der Planaufstellungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 Windpark Padenstedt“ und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark-Padenstedt - Repowering“ der Gemeinde Padenstedt (GFN, Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung GmbH, Molfsee mit Bearbeitungsstand vom 18.07.2024)

Quellenverzeichnis:

- *Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes S-H - Landesplanungsbehörde - zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erlass vom 16.10.2024*
- *Folgende von der Planung berührten Nachbargemeinden, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB Anregungen, Hinweise oder Ausführungen im Rahmen ihrer Stellungnahme vorgebracht:*
  - *Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - Untere Forstbehörde mit Stellungnahme vom 04.11.2024*
  - *Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität mit Stellungnahme vom 04.11.2024*
  - *Stadt Neumünster, FD Stadtplanung und Stadtentwicklung, Abt. Stadtentwicklung / Verwaltung mit Stellungnahme vom 30.10.2024*
  - *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg mit Stellungnahme vom 30.10.2024*
  - *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 mit Stellungnahme vom 24.10.2024*
  - *TenneT TSO GmbH mit Stellungnahme vom 15.10.2024*
  - *Archäologisches Landesamt SH, Obere Denkmalschutzbehörde mit Erlass vom 14.10.2024*
- Bundesministeriums der Justiz (2022): Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)
- Gemeinde Padenstedt (1998): festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Padenstedt
- Gemeinde Padenstedt (2003): 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neudarstellung der Gemeinde Padenstedt
- Gemeinde Padenstedt (2002): Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Padenstedt“
- Land SH (2000): Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum III, SH
- Land SH (2024): Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde - Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein-Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024
- MELUND (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Neuaufstellung 2020

- MEKUN SH (2023): Umweltportal Schleswig-Holstein https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=...
- MILIG SH (2021): Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanungsbehörde, Landesentwicklungsplan S-H - Fortschreibung 2021
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2023): Digitalen Atlas Nord „Archäologie-Atlas SH“ https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/

Fotos: BIS·S, Peter Scharlibbe, im Juli 2024

(Quelle: © GeoBasis-DE LVermGeo SH. BKG mit Eintragung BIS·S im Juli 2024)

Abb. 1
Kennzeichnung der **Änderungsbereiche** der **6. Änderung des Flächennutzungsplanes** und ihre räumliche **Lage** im Gemeindegebiet von Padenstedt

Verfahrensübersicht

- ■ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- ■ Benachrichtigung der Nachbargemeinden § 2 Abs. 2 BauGB
- ■ Planungsanzeige § 11 Abs. 2 LaplaG
- ■ Frühzeitige Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB
- ■ Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- ■ Behörden- und TÖB - Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB
- □ Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss
- □ Genehmigungsverfahren § 6 BauGB

1. Planungserfordernis

Die Firma Alterric Deutschland GmbH betreibt über ihre Tochtergesellschaft Alterric GmbH & Co. Padenstedt KG drei Windenergieanlagen (WEA) im südlichen Gemeindegebiet (siehe auch nachstehende **Abb. 2a**, Anlagenstandort sind mit einem „gelben Stern“ markiert). Die Windenergieanlagen wurden 2006 auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Padenstedt (vgl. auch nachfolgende **Abb. 2b**) in Betrieb genommen.

Sie sollen nun durch moderne Anlagen ersetzt werden, wobei sich die Anlagenanzahl von drei Windenergieanlagen nicht verändern wird. Der Anlagentyp steht zum *Planungsstand der „Entwurfsplanung“* noch nicht *abschließend* fest. Die Gesamthöhen der drei WEA werden bei bis zu 200 m über Grund liegen.

(Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 mit Eintragungen BIS·S, Juli 2024) **Abb. 2a**

Um für dieses *„Repowering“* die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen zu können, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt auf Antrag der Firma Alterric Deutschland GmbH und nach intensiver Erörterung der Planungssituation am 30.05.2024 die Einleitung eines Planaufstellungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Padenstedt“.

Zugleich hat die Gemeindevertretung beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Padenstedt für die beiden Teilbereiche des Vorranggebiets PR2-RDE-164 des gültigen Regionalplans für den Planungsraum II S-H (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 parallel zum vorgenannten Aufhebungsverfahren zu ändern.

Hierzu wird eine 6. Änderung des Flächennutzungsplanes *im Parallelverfahren* durchgeführt.

Das Vorranggebiet liegt im südwestlichen Bereich der Gemeinde. Es besteht aus zwei Teilflächen, nördlich und südlich eines Feldweges (vgl. hierzu auch nachfolgende **Abb. 2c**).

(Quelle: Amt Mittelholstein)

Abb. 2b

Um ein Repowering mit modernen Windenergieanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Aufhebung der Höhenbeschränkung und der überbaubaren Flächen erforderlich, denn eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen am heutigen Standort wird nicht möglich sein, sodass die neuen Standorte voraussichtlich sich außerhalb der heutigen „Baufenster“ befinden würden. Zudem werden mit den aktuellen Windenergieanlagen auch größere Kranaufstellflächen benötigt werden, als bisher planungsrechtlich zulässig.

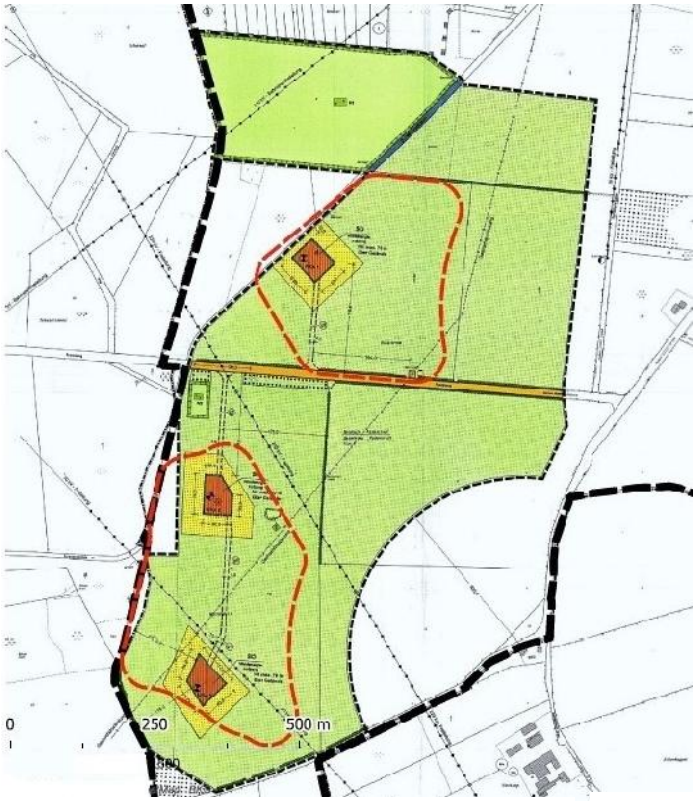

(Quelle: Alterric Deutschland GmbH, Januar 2024) **Abb. 2c**

Damit die Fläche gemäß § 4 Abs. 1 WindBG zu den Flächenzielen von Schleswig-Holstein anrechenbar ist, darf sie, wie im Kabinettbeschluss vom 19.12.2023 hingewiesen wird, keine Höhenbegrenzung beinhalten.

Entsprechend der in Aufstellung befindlichen Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 / Erster Entwurf Juni 2024 und der Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEPWindVO): Plantext Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land dürfen als raumordnerisches Ziel (4 Z Verbot von Höhenbeschränkungen) *„in Regional- und Bauleitplänen (dürfen) keine Bestimmungen zur Höhe von raumbedeutsamen WEA getroffen werden.“*

Aus dem Vorangestellten hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und den Beratungen im Fachausschuss beschlossen, von einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 abzusehen, da eine Feinsteuerung innerhalb eines festgesetzten Vorranggebiets für die Windenergienutzung nicht mehr sinnvoll und möglich ist und stattdessen den Bebauungsplan Nr. 8 im Rahmen eines förmlichen Planaufstellungsverfahrens aufzuheben und zugleich für die beiden Teilflächen des Vorranggebiets Windenergie die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Padenstedt hat nach Vorberatung im Fachausschuss am 30.05.2024 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Auf dieser Grundlage *wurde* unter Berücksichtigung der gemeindlichen und übergeordneten Planungen sowie der örtlichen Bestandssituation die Durchführung der „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG und die „frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die vom für Bau- und Wegeausschuss am 08.05.2025 beratende und von der Gemeindevertretung am 22.05.2025 für das zusammengefasste Beteiligungsverfahren (Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Planungsträger) im Entwurf beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die bodenrechtlich relevanten Inhalte übergeordneter Planungen und die örtlich vorgefundene Planungssituation sowie die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB sowie die landesplanerische Stellungnahme vom 16.10.2024 entsprechend der gemeindlichen Abwägung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschlusses.

Die inhaltlich geänderten Textpassagen sind zum besseren Auffinden grundsätzlich kursiv gesetzt und durch einen grauen Strich am linken Textrand seitlich markiert.

1.1 Städtebauliche Planungs- und Bestandssituation „Windpark Padenstedt“ und sein Umfeld

Abb. 3a Ausbauzustand des Wirtschaftswegs („Russenweg“) mit Blick nach Osten

Abb. 3b Ausbauzustand des Wirtschaftswegs („Russenweg“) mit Blick nach Westen

Abb. 3c bestehende WEA nördlich des Feldweges mit Blickrichtung Norden

Abb. 3d Blick von der WEA-Zuwegung zur Hochspannungsfreileitung

„Windpark Padenstedt“ und sein Umfeld

Ausbauzustand des Feldweges im Bereich der südlichen WEA mit randlichen Knick- und Gehölzstrukturen

Abb. 3e **Abb. 3f**

Blick vom westlichen Rand des Vorranggebiets auf die nördliche WEA und die Hochspannungsfreileitung nördlich „Russenweg“

Abb. 3g **Abb. 3h**

Abb. 3i Blick auf die beiden südlichen WEA aus nordwestlicher Blickrichtung

Abb. 3j Blick auf die beiden WEA südlich der Feldweges mit Blickrichtung Süd

„Windpark Padenstedt“ und sein Umfeld

Abb. 3k Blick von der südlich WEA-Anlagenzuwegung auf den westlichen Bereich der Gehölzstrukturen (Feldgehölz) am „Russenweg“ mit Blick nach Norden **Abb. 3l**

Abb. 3m Blick von der südlich WEA-Anlagenzuwegung auf den östlichen Bereich der Gehölzstrukturen (Feldgehölz) am „Russenweg“ mit Blick nach Nordosten **Abb. 3n**

Abb. 3o Blick auf die das Vorranggebiet teilende Hochspannungsfreileitung vom Russenweg aus

Abb. 3p Blick von der südlichen WEA-Zuwegung auf die Hochspannungsfreileitung mit BlickrichtungSüdost

„Windpark Padenstedt“ und sein Umfeld

Abb. 3q „Buhrenbrooksbek“ am nordwestlichen Rand des Vorranggebiets

Abb. 3r die „Buhrenbrooksbek“ im Norden, außerhalb der Planbereiche

2. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen oder auch aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Bauleitpläne sollen entsprechend dem vorangestellten Planungsgrundsatz eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und u. a. eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan hat sich auf das ganze Gemeindegebiet zu erstrecken und kann aufgrund veränderter Planungsziele der Gemeinde in Teilbereichen durch ein Änderungsverfahren neue städtebauliche Ziele vorbereiten. Aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (bzw. Änderungen) sind die Bebauungspläne zu entwickeln, soweit dies für eine städtebaulich geordnete Entwicklung erforderlich ist.

2.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Aufgrund der Planungssituation, die gekennzeichnet ist durch die Darstellung eines bereits bestehenden Vorranggebiets für die Windenergie auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung nach Auffassung der Gemeinde Padenstedt eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung über das Maß der Beteiligungsschritte nach dem BauGB nicht angezeigt, da diese Bevölkerungsgruppe nicht unmittelbar durch die gemeindliche Planung betroffen ist.

3. Räumliche Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der räumliche Änderungsbereich in seiner Abgrenzung entsprechend der *„Entwurfsplanung“ mit Stand vom 14.04.2025* (vgl. nachfolgende **Abb. 4**) entspricht der Abgrenzung des Vorranggebiets PR2-RDE-164 des gültigen Regionalplans für den Planungsraum II S-H (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 und liegt mit seinen beiden Teilflächen

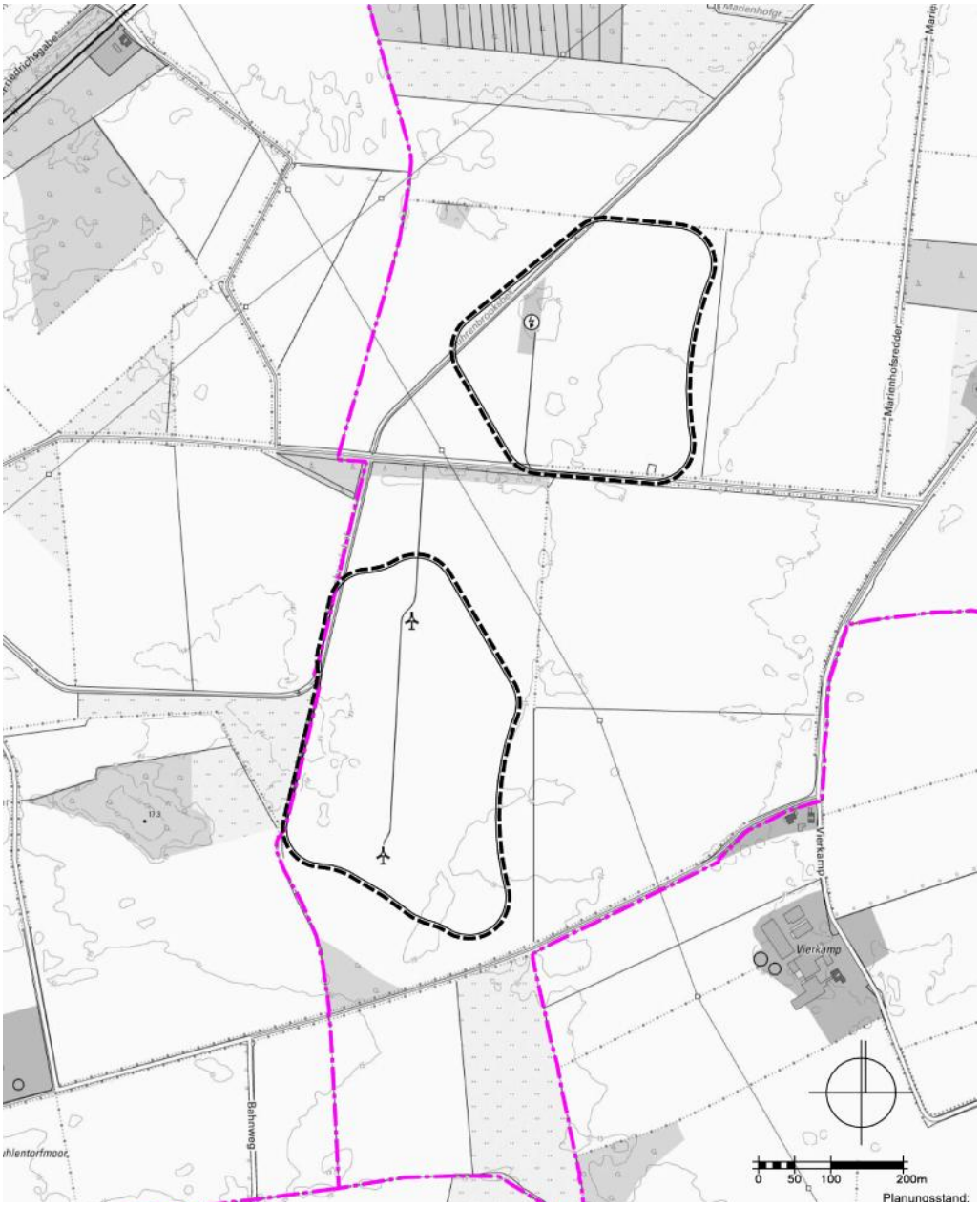

(Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0 mit Eintragungen BIS·S, Juli 2024) **Abb. 4**

südöstlich	der „Buhrenbrooksbek“,
südlich	„Padenstedter Moor“,
östlich	der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Arpsdorf,
westlich	„Marienhofsredder“ und des Gemeindeweges nach Hardebek,
beiderseits	„Russenweg“ und
nördlich	der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Hardebek und dem Weg nach Hardebek

Der räumliche Änderungsbereich umfasst in der Abgrenzung der *„Entwurfsplanung“* auf Grundlage einer überschlägigen Flächenermittlung *(Planungsstand vom 14.04.2025 - Plan Nr. 2.0)* eine Gesamtfläche ca. 29 ha.

4. Planungsvorgaben

Die Gemeinde Padenstedt baut mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Ergebnissen und Inhalten der 4. Änderung und Neudarstellung des Flächennutzungsplanes und des festgestellten Landschaftsplanes insbesondere unter Berücksichtigung der beiden Teilbereiche des Vorranggebiets PR2-RDE-164 des gültigen Regionalplans für den Planungsraum II S-H (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 auf.

4.1 Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB)

Mit der Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 kann das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB, nach dem Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, für die Flächen des Plangebietes eingehalten werden.

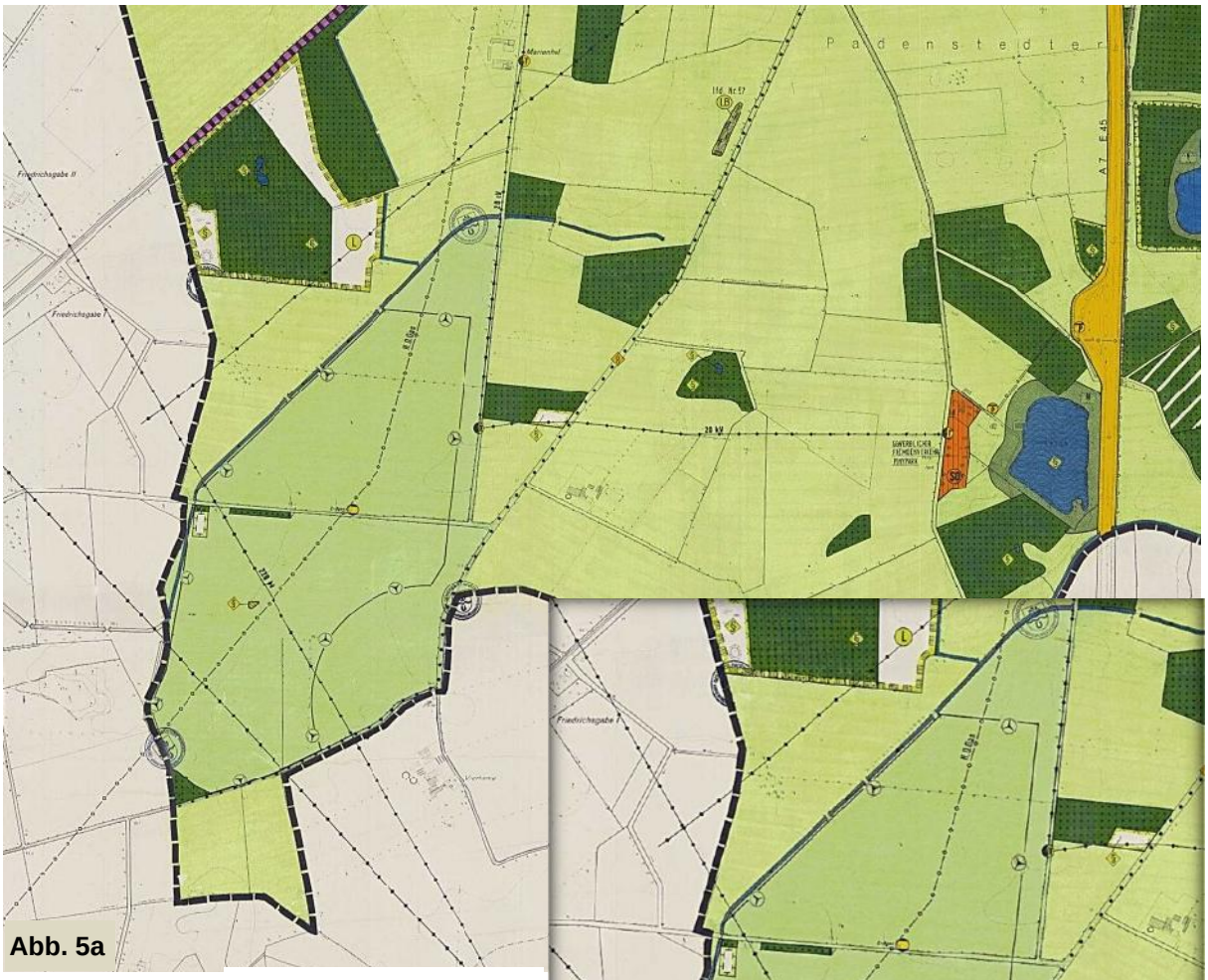

Abb. 5a

(Quelle: Amt Mittelholstein)

Neben der bodenrechtlichen Darstellung des Plangebiets als „Flächen für die Landwirtschaft“ wurde die damalige Abgrenzung der „Eignungsfläche für die Windenergienutzung“ als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen (s. nebenstehende **Abb. 5b**).

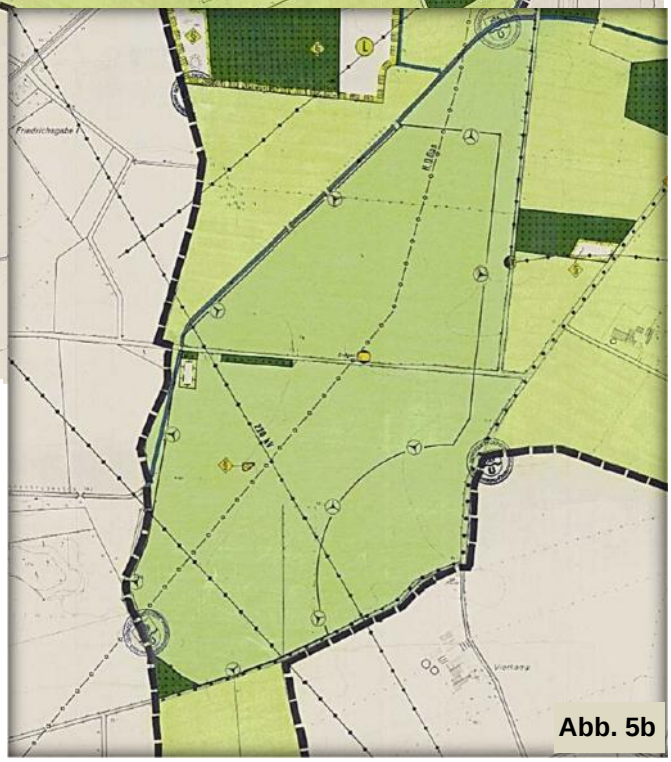

Abb. 5b

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit seiner 4. Änderung und Neudarstellung der Gemeinde Padenstedt stellt die Flächen des Plangebiets als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (vgl. auch *vorangestellte* **Abb. 5a** mit einem Planausschnitt einschließlich der angrenzenden Flächennutzungen).

Gleichwohl mit der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Padenstedt das „Entwicklungsgebot“ nach § 8 Abs. 2 BauGB im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 eingehalten werden kann, hat die Gemeindevertretung zur planerischen Absicherung der „Windpark Padenstedt-Repowering“ beschlossen, eine 6. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Der Änderungsbereich umfasst mit dem Planungsstand *„Entwurfsplanung“* das Vorranggebiet Windenergie, welches durch eine 220 kV-Höchstspannungsfreileitung in zwei Teilflächen aufgeteilt wird (vgl. nachfolgende **Abb. 5c**, links). Die Flächen der beiden Teilflächen des Vorranggebiets werden als Flächen für die Landwirtschaft (als Grundnutzung) mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (als Zusatznutzung) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB dargestellt (s. nachfolgende **Abb. 5d**, rechts).

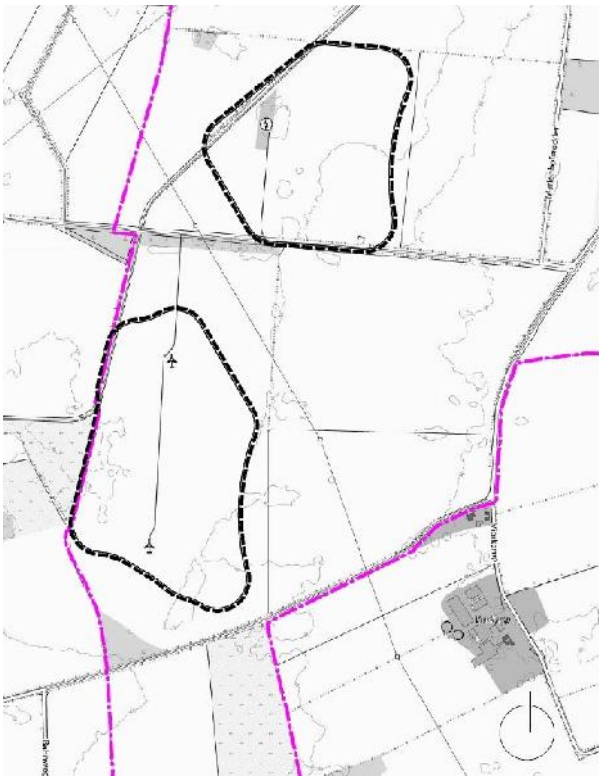

Abb. 5c Abgrenzung des Änderungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den beiden Teilflächen des Vorranggebiets PR2-RDE-164

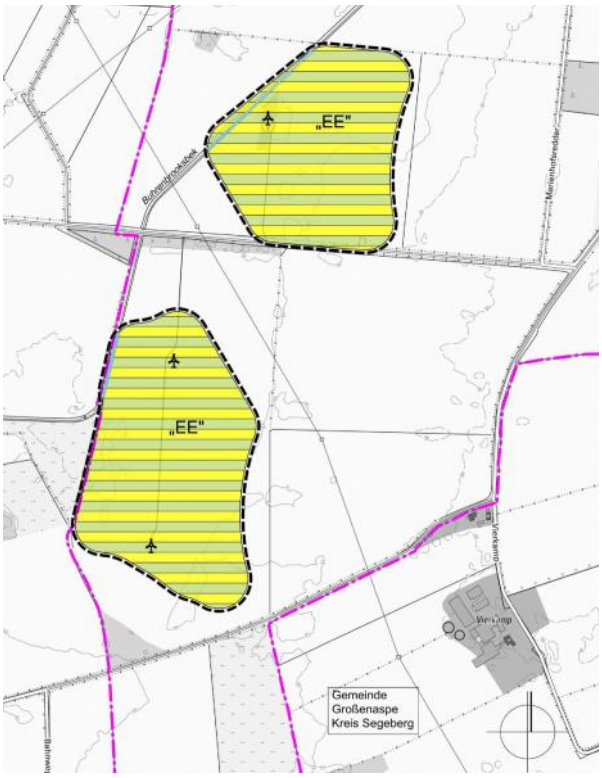

Abb. 5d Darstellung der Änderungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung)

Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verfahrenstechnisch und inhaltlich parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 durchgeführt.

4.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine so genannte *„Anpassungspflicht“* an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d. h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II zum Thema Windenergie an Land vom 29.12. 2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1082).

Die gemeindlichen Planungen nehmen die Abgrenzung des Vorranggebiets **PR2_RDE_164** (vgl. nachfolgende **Abb. 6**) entsprechend des Regionalplanes Teilfortschreibung Windenergie vom 29.12.2020 auf.

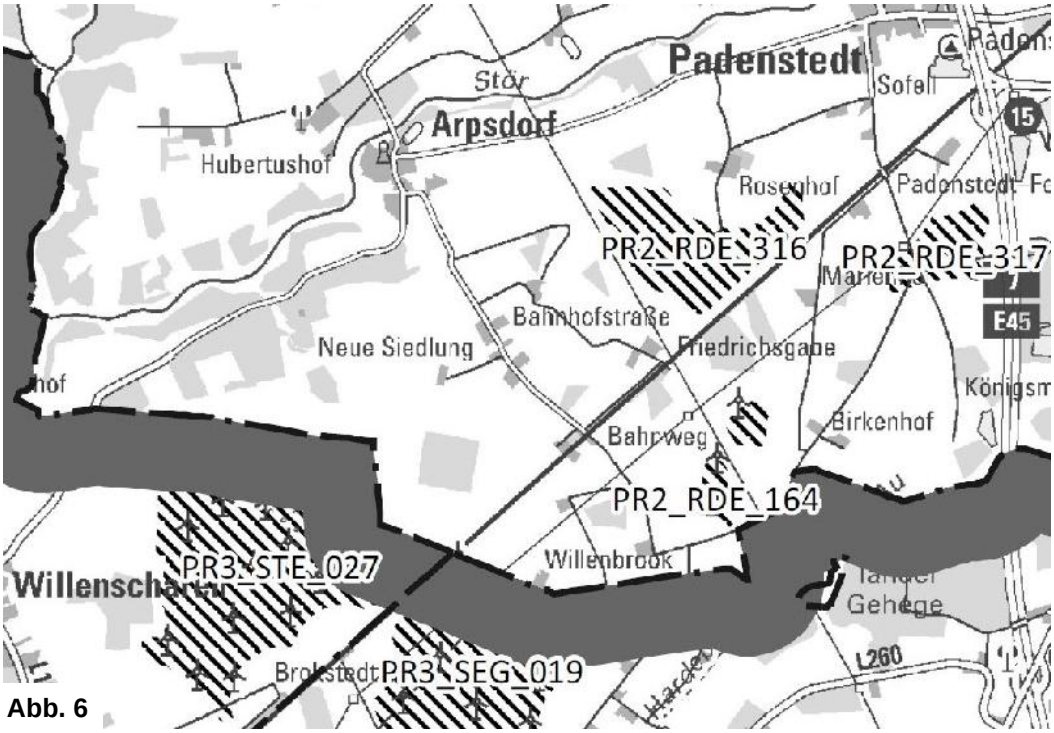

Abb. 6

(Quelle: Regionalplan für den Planungsraum II in S-H Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) 29.12.2020)

Das Vorranggebiet für die Windenergienutzung liegt im Südwesten des Gemeindegebiets. Sie besteht aus zwei Teilflächen, nördlich und südlich eines Feldweges (auch „Russenweg“ genannt, vgl. auch vorangestellte **Abb. 4**).

Die Abgrenzung im Regionalplan erfolgte auf Grundlage des Kriterienkatalogs. Im Osten und Süden des Gebietes ergeben sich die Grenzen aus den Abständen zur Wohnbebauung im Außenbereich (400m). Im Süden sind Abstände zu Waldflächen entscheidend. Die Fläche wird durch den Abstandsbereich zur Freileitung in zwei Teilflächen geteilt. Im Westen wurde die Fläche eng um den Bestandswindpark begrenzt.

Die Gemeinde Padenstedt geht davon aus, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und den damit bisher geltenden planungsrechtlichen Einschränkungen, insbesondere die Höhe der zulässigen WEA betreffend, dann ein Austausch der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb der beiden Teilflächen des festgesetzten Vorranggebietes für die Windenergienutzung zulässig sein wird.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Padenstedt den „Windpark Padenstedt - Repowering“ als gemeindliches Ziel in ihre städtebauliche Planung aufnehmen und somit dokumentieren.

Gemäß Kapitel 5.7.1 Abs. 1 Regionalplan II-Teilaufstellung-VO dürfen raumbedeutsame Windkraftanlagen nur innerhalb der in der dort anliegenden Karte festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) errichtet und erneuert werden. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung deckt sich mit dem festgesetzten Vorranggebiet Windenergie PR2_RDE_164. Insofern bestehen seitens der Landesplanungsbehörde diesbezüglich keine Bedenken.

Hingewiesen wird auf die bestehende anlagenhöhenabhängige Abstandsregelung (sog. 3H/ 5H-Regelung) gemäß der LEP-Teilfortschreibung-VO. Diese ist im Rahmen der konkreten Genehmigung zu berücksichtigen. Zugleich wird aber darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung im Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 - Stand Juni 2024 nicht mehr vorgesehen ist.

Die in der LEP-Teilfortschreibung-VO bestehende Regelung wird jedoch erst dann obsolet, wenn diese Vorordnung nicht mehr zur Anwendung kommt

Mit Erlass vom 16.10.2024 wird seitens der Landesplanungsbehörde bestätigt, „dass im Ergebnis Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegenstehen“.

5. Planinhalte (§ 5 Abs. 2 BauGB)

Mit der Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen des Vorranggebiets für die Windenergie als Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) mit Flächen zur Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung „EE“) dargestellt (s. nachstehende **Abb. 7**). Darüber hinaus werden die Bereiche der „Buhrbrooksbek“ innerhalb der Änderungsbereiche als Wasserflächen dargestellt.

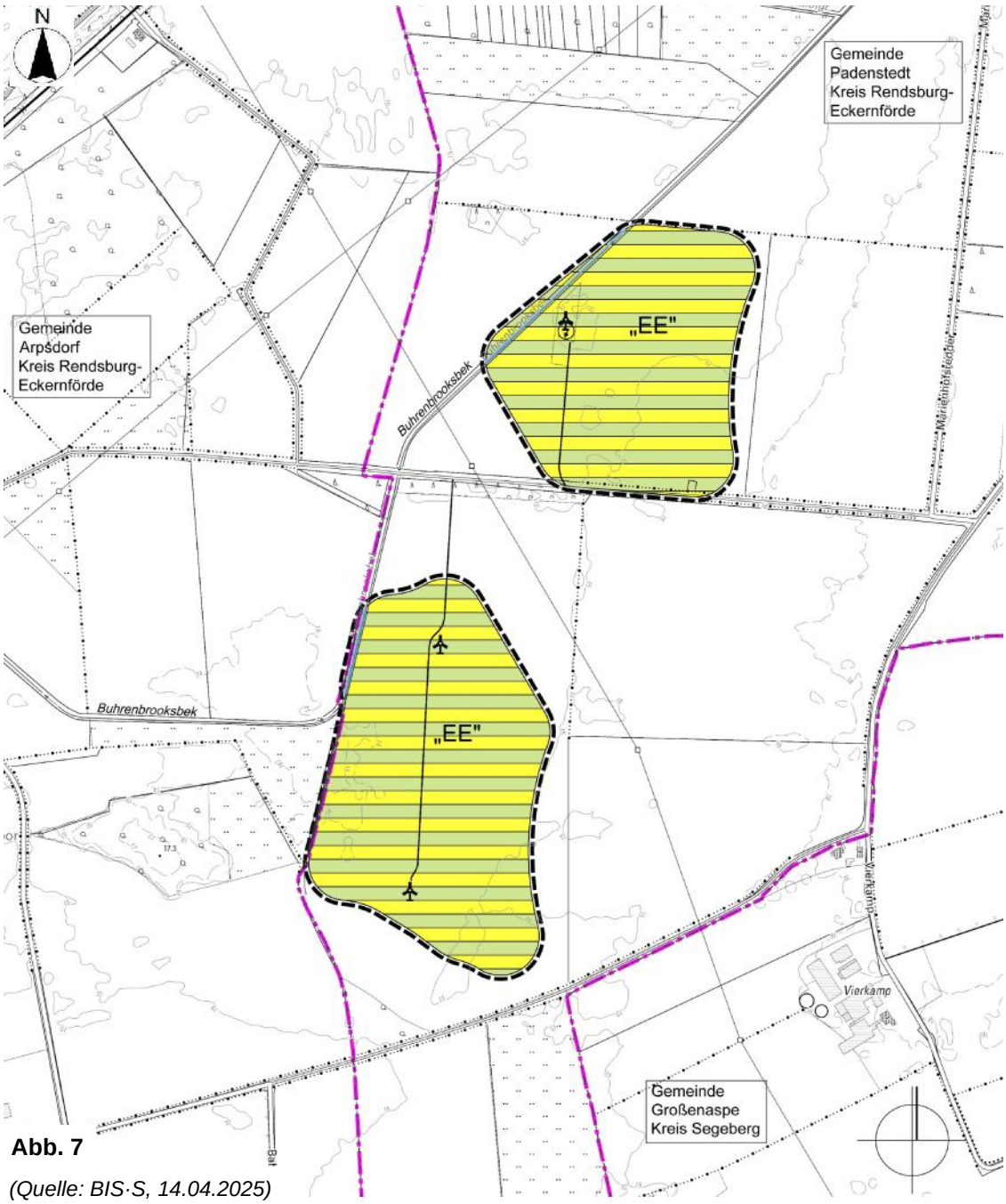

Abb. 7

(Quelle: BIS·S, 14.04.2025)

Ausschnitt aus der **Planzeichnung** *zur „Entwurfsplanung“*
der **6. Änderung** des **Flächennutzungsplan**es *(Stand vom 14.04.2025)*

Die mit dieser Bauleitplanung erforderlich werdenden naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, ggf. auch artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen, werden im dem der Bauleitplanung nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu bestimmten, zu bewerten und in die für die neuen Anlagen zu erteilenden Genehmigungen nach BImSchG als Maßgaben aufzunehmen, wobei dieser voraussichtlich ausschließlich außerhalb des Änderungsbereiches auf geeigneten und seitens der unteren Naturschutzbehörde anerkannten Ausgleichsflächen nachzuweisen sein werden.

6. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Bis zur Rechtskraft der in Aufstellung befindlichen Aufhebungs-Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 gilt für die Nutzung der Windkraft innerhalb des Änderungsbereiches eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlage auf 100 m über Geländeoberfläche. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes soll das geplante Repowering der drei Windenergieanlagen durch drei moderne Anlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m ermöglicht werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen der genaue Anlagentyp sowie die genauen Standorte der drei geplanten neuen Windenergieanlagen abschließend noch nicht fest. Es werden WEA-Typen mit einer Leistung von mindestens 4 MW durch den Vorhabenträger geplant.

Beim erforderlichen Ausbau der Zuwegungen sollen die bestehenden Zuwegungen zu den Bestandsanlagen zur Eingriffsminimierung so weit wie möglich weiter genutzt werden.

Das geplante Repowering innerhalb des Windparks hat voraussichtlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild*, auch über das Gemeindegebiet hinaus,* den Naturhaushalt (Boden, Pflanzen und Tiere) und durch Immissionen (Schall- und Schattenwurf) auf das Schutzgut Mensch. Die Prüfung und die Bewertung dieser Auswirkungen sowie die zu treffenden Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend dem konkreten und beantragten Vorhaben nachzuweisen sein.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 gelten für den „Windpark Padenstedt“ insbesondere die Regelungen des § 35 BauGB, die des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und die der Immissionsschutzgesetzgebung uneingeschränkt. Die Plandarstellungen der dann genehmigten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Zuge von Vorhaben im Außenbereich als öffentlicher Belang zu beachten.

Unmittelbare Auswirkungen auf die mit Realisierung des „Windparks Padenstedt“ erfolgten und durchgeführten Ausgleichsflächen sind für die Gemeinde Padenstedt nicht erkennbar.

Diese sind für den Anlagenbestand über die erteilten Baugenehmigungen gesichert und müssten im Zuge des „Repowering“ in die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen aufgenommen werden.

7. Umwelt und Ausgleich

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus sich heraus gegenüber der Bestandssituation mit den drei Windenergieanlagen keine Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden bzw. werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft planerisch vorbereitet, da diese bereits durch das Vorranggebiet PR2_RDE_164 vom Grundsatz her bereits raumordnerisch vorbereitet worden sind.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden die gegenüber den in den Vorranggebieten für die Windenergie grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen derzeit bestehenden Höhen- und Standortbeschränkungen aufgehoben, jedoch zum gleichen Zeitpunkt weder neue Eingriffe für zulässig erklärt noch planerisch vorbereitet. Dies gilt auch für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes, deren Änderungsbereich sich auf die beiden Teilflächen des Vorranggebiets beschränkt.

Lt. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rends-burg-Eckernförde vom 04.11.2024 sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 die Kompensationsflächen - M 1 über 41.070 m² (Flurstück 2, Flur 9, Gemarkung Padenstedt) und M 2 über 2.240 m² (Teile des Flurstücks 15, Flur 9, Gemarkung Padenstedt) bestimmungsgemäß zu erhalten. Jedoch wird die Kompensationsfläche M1 in Gänze intensiv ackerbaulich bewirtschaftet.

Die Kompensationsflächen und die Knickneuanlage liegen nördlich des Vorranggebiets und teilweise nördlich der im B-Plan Nr. 8 festgesetzten Maßnahmenfläche.

Die Gemeinde hat sowohl das Flurstück 19/1, Flur 10, Gem. Padenstedt (34.461 m²) als auch Teile des Flurstück 47, Flur 9, Gem. Padenstedt (Größe 31.736 m²) für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt und somit eine größere Flächengröße als bilanziert. Knicks sind entlang der südlichen und der östlichen Grundstücksgrenzen angelegt worden sind und auch über das geforderte Maß von 70 lfd. Knickneuanlage hinaus.

Die Gemeinde Padenstedt muss rückblickend aufgrund eigener Recherchen zur Kenntnis nehmen, dass die erforderliche flächenhafte Strauch- und Gehölzanpflanzung bis dato nicht umgesetzt worden ist.

Dies bedeutet, dass sich aufgrund dieses Zeitverzugs („timelag“) von mittlerweile 22 Jahren die erforderliche Kompensationsfläche um 3 % jährlich vergrößern (zzgl. 66% der erforderlichen Fläche = 1.478 m²) erhöht und somit wäre dann eine 3.718 m² große Strauch- und Gehölzanpflanzung herzustellen.

Der Nachweis und die vertragliche Absicherung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erfolgen vor dem Satzungsbeschluss auf der Planungsebene der Bebauungsplanung.

Das Verschwinden des von der unteren Naturschutzbehörde benannten Biotops kann sich die Gemeinde auch nicht erklären und wird im weiteren Planverfahren versuchen, eine Klärung herbeizuführen.

Die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der beiden Teilflächen des Vorranggebiets PR2_RDE_164 bleibt einem nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

In diesem Genehmigungsverfahren werden neben den immissionsschutzfachlichen Belangen auch die Anforderungen, die sich aus dem Natur- und Artenschutz ergeben, auf Grundlage vorzulegender Fachgutachten bewertet und entsprechende Vermeidung, Minimierungs- und Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen festzulegen sein.

In Vorbereitung der Genehmigungsunterlagen für das Repowering des Windpark Padenstedt wurden nachstehende Erfassungen im Jahr 2022 durchgeführt:

- *Haselmauserfassung*: 50 Tubes, Ausbringung am 23.03.2022:
  1. Kontrolle am 17.06.2022,
  2. Kontrolle am 03.08.2022,
  3. Kontrolle und Abnahme am 24.11.2022
     => keine Nachweise

- *Horstsuche* im 1,5 km-Radius mittels 3 Durchgänge:
  1. Durchgang am 21.03.2022;
  2. Durchgang am 14. und am 15.04.2022;
  3. Durchgang am 19. und am 30.05.2022
     => 2 Rotmilan-Bruten und besetztes Revier im nordöstlichen Untersuchungsgebiet
     => 5 Mäusebussarde im Untersuchungsgebiet und 2 knapp außerhalb;
     => 1 Kolkrabe im Untersuchungsgebiet und 1 außerhalb;
     => 1 Habicht im Untersuchungsgebiet
     Über die RNE konnten dann noch jeweils
     => 1 Brut vom Baumfalken und Wespenbussard festgestellt werden
- RNE: 40 Tage im Zeitraum vom 08.04.2022 bis zum 21.08.2022:
  Beginn erst im April und mit zunächst 2 Erfassern, da bis dahin nur der Prüfbereich bekannter Rotmilan-Brutplatz betroffen war, durch neue Horstfunde dann auch Betroffenheit pot. Beeinträchtigungsbereich und daher Erweiterung der Erfassung auf 40 Tage-Umfang und 2 weiteren Erfasser an den Horststandorten.

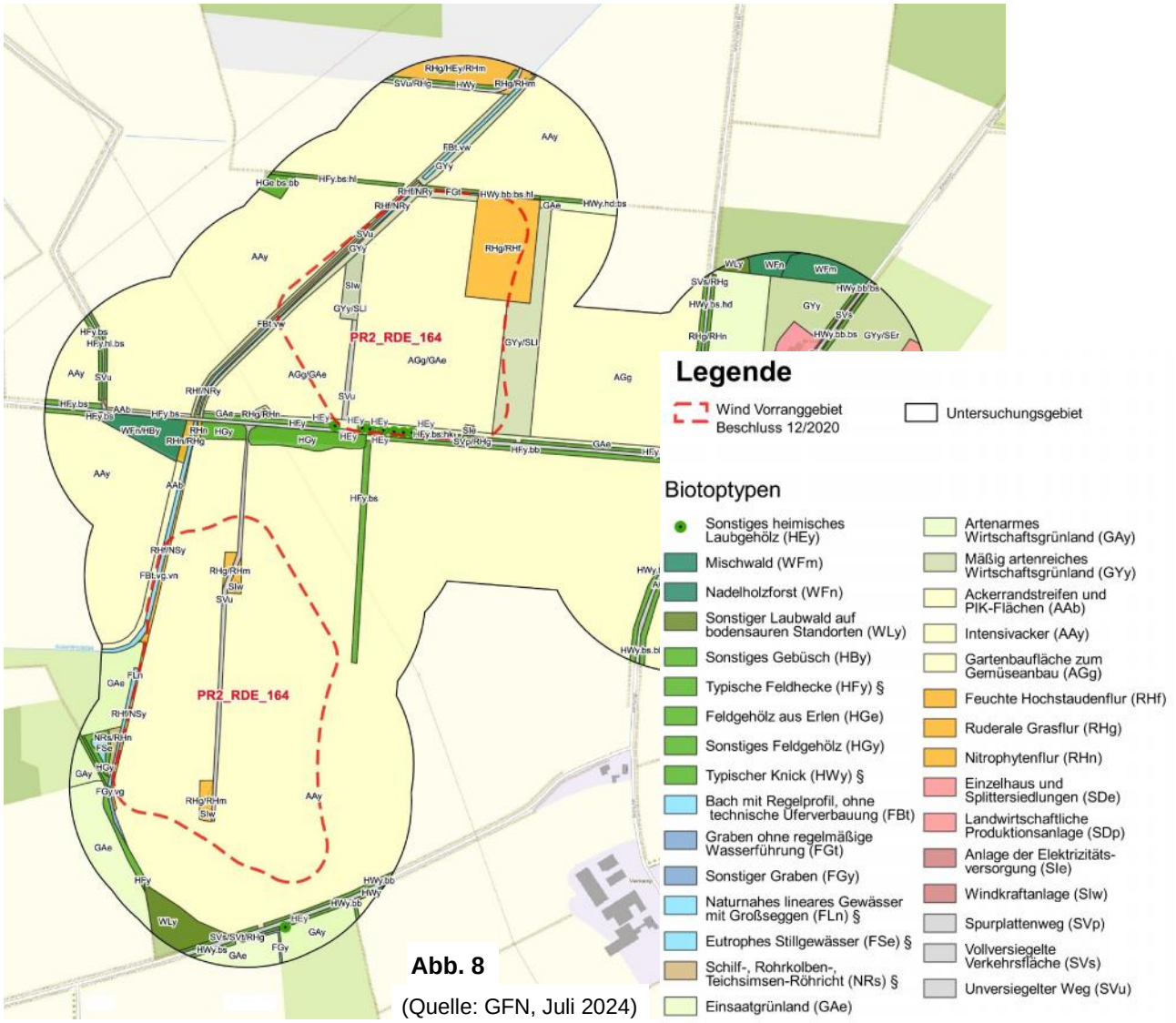

Abb. 8
(Quelle: GFN, Juli 2024)

Die vorangestellten Erfassungen wurden aufgrund der noch nicht abschließend festgelegten neuen Windenergieanlagen-Standorte noch nicht ausgewertet.

In Vorbereitung der Arbeiten zu den Genehmigungsunterlagen für das „Repowering“ wurde eine Biotoptypenkartierung erstellt (s. vorangestellte **Abb. 8** und auch als **Anlage** zu dieser Begründung), die aus naturschutzfachlicher Sicht zu diesem Zeitpunkt der Planung die städtebauliche Planungssituation (s. Kapitel 1.1) ergänzend erläutert.

8. Immissionsschutz (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 lösen aus sich heraus keine unmittelbar erheblichen Beeinträchtigungen für die angrenzenden Wohnnutzungen aus, da beide Planungen das Vorranggebiet für die Windenergie PR2_RDE_164 als Grundlage haben.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Vorbelastung durch Schallimmissionen durch die bestehenden Windenergieanlagen außerhalb des Plan- und Gemeindegebiets im Westen und Süden werden die neuen Windenergieanlagen ggf. während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden müssen. Ggf. sind auch Abschaltungen zur Vermeidung unzulässig hoher Schattenwurfzeiten erforderlich.

Zukünftige Vorhaben innerhalb der beiden Teilflächen des Vorranggebiets für die Windenergienutzung werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf schützenswerte Nutzungen im Zuge des jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens detailliert geprüft und entsprechende Maßgaben zur Minderung der Immissionen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in die Anlagengenehmigung aufzunehmen sein.

9. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

9.1 Vorranggebiet Wind

Die Bauleitplanungen gehen auf die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein mit Stand vom 29.12.2020 zurück, in dem u. a. für den hier zur Rede stehenden Bereich das ca. 29,0 ha große Vorranggebiet mit der Bezeichnung PR2_RDE_164 als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung dargestellt wurde (s. auch Ausschnitt aus der Karte zur o.g. Teilfortschreibung als nebenstehende **Abb. 9a**).

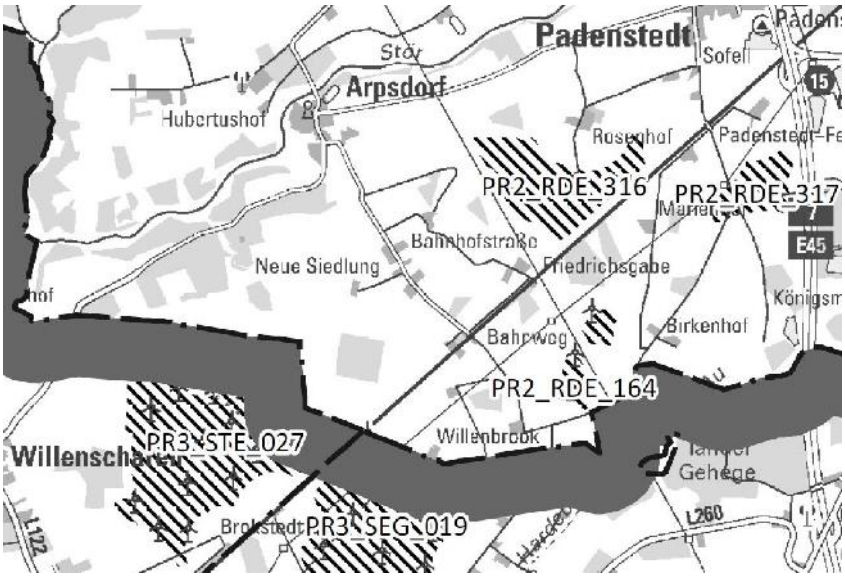

(Quelle: Landesportal)

Darüber hinaus befinden sich westlich der A7 und nördlich der Bahnstrecke nach Hamburg sowie in den angrenzenden Nachbargemeinden im Südwesten der Gemeinde Padenstedt weitere Vorranggebiete für die Windenergienutzung.

9.2 Hochspannungsfreileitung

Das Vorranggebiet PR2_RDE_168 wird durch eine diagonal querende 220 kV-Freileitung gequert (vgl. auch vorangestellte **Abb. 3o** und **Abb. 3p**) und somit in zwei Teilflächen geteilt (s. auch nebenstehende **Abb. 9b**).

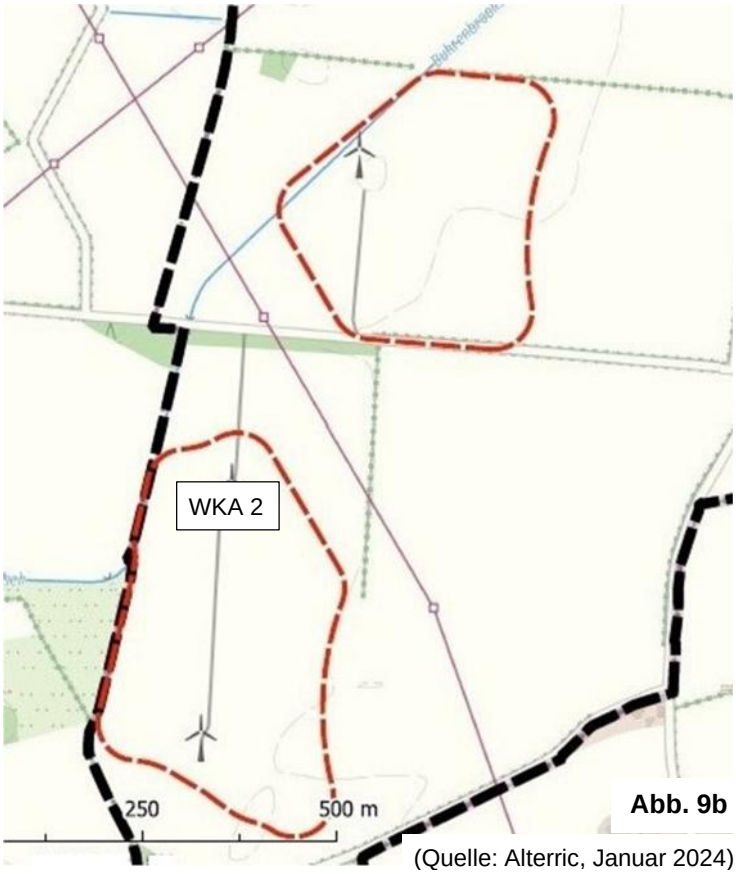

Abb. 9b

(Quelle: Alterric, Januar 2024)

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 8 hat die damalige e.on / Netz AG als Betreiberin der 220 kV-Freileitung auf das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen für den Anlagenstandort WKA 2, also südlich „Russenweg“, hingewiesen.

Die seinerzeit erforderlich werdenden Schutzmaßnahmen wurden durch den Anlagenbetreiber, als Maßgabe zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 8 anerkannt und auch durchgeführt.

Mit dem „Repowering“ wird die Sach- und Rechtslage entsprechend den dann seitens des Anlagenbetreibers gewählten neuen Standorte neu zu bewerten sein. Entsprechende Maßnahmen werden dann im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu bestimmen sein bzw. durch den Leitungsbetreiber vorgegeben werden.

*Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB hat die TenneT TSO GmbH mit Stellungnahme vom 15.10.2024 Hinweise zum Umgang mit der das Plangebiet querenden Hochspannungsleitung (s. auch nebenstehende **Abb. 9c**) im Zuge eines Repowering gegeben.*

Weitere Anfragen in dieser Angelegenheit sind stets unter der Vorgangsnummer (Lfd. Nr.: 24-001671) an das Versorgungsunternehmen zu richten.

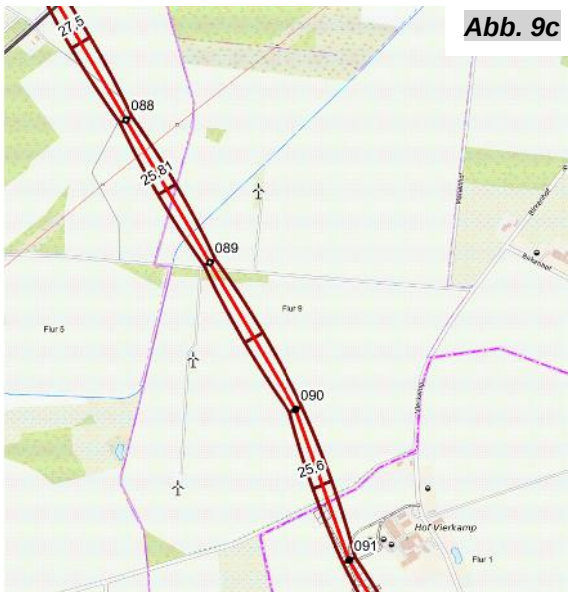

Abb. 9c

(Quelle: TenneT TSO, 15.10.2024)

9.3 Gashochdruckleitung

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 8 hat die damalige SCHLESWAG AG (heute SH Netz AG) darauf hingewiesen, dass zu der im Plangebiet verlaufenden 70 bar Gashochdruckleitung mit Fließrichtung Neumünster ein Sicherheitsabstand von auf der linken Seite von 10 m (also Westen) und auf der rechten Seite von 6 m (also Osten) einzuhalten ist.

Neben der Leitungstrasse, deren ungefähre Lage der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neudarstellung zu entnehmen ist, liegt innerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebiets eine Gashochdruckstation (vgl. *auch nachstehende* ***Abb. 9d*** *und* ***Abb. 9e***), nördlich des Feldweges („Russenweg“).

Mit dem „Repowering“ wird die Sach- und Rechtslage entsprechend den dann seitens des Anlagenbetreibers gewählten neuen Standorte neu zu bewerten sein. Entsprechende Maßnahmen werden dann im BImSchG-Genehmigungsverfahren zu bestimmen sein bzw. werden durch den Betreiber der Gashochdruckleitung für den Anlagenbetreiber vorgegeben werden.

Aktuelle Bestandsdaten sind beim Betreiber der Gashochdruckleitung durch den Windanliegen-Betreiber abzufragen, sofern diese nicht bereits aus der Anlagenplanung des bestehenden Windparks vorliegen bzw. entnommen werden können.

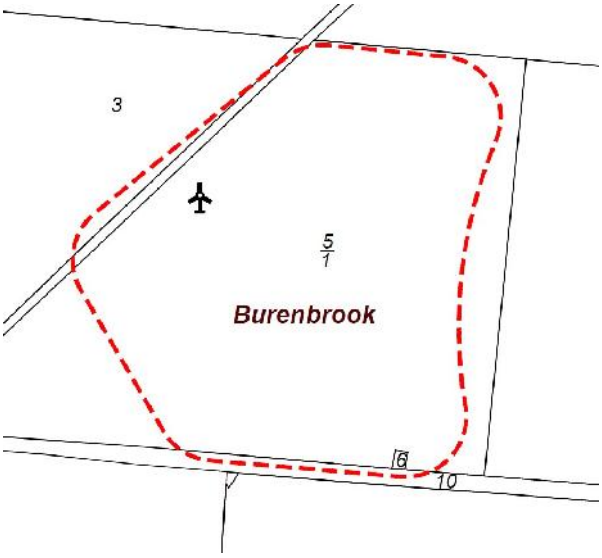

Abb. 9d die Gashochdruckstation befindet sich nördlich „Russenweg“ auf dem Flurstück 6 der Flur 9 in der Gemarkung Padenstedt

Abb. 9e seitliche Ansicht der Gashochdruckstation am „Russenweg“

9.4 Verbandsgewässer

An nordwestlichen Rändern der beiden Teilflächen des Vorranggebiets für die Windenergienutzung *verlaufen* die „Buhrenbrooksbek“ (*s. nachfolgende* ***Abb. 9f*** *und* ***Abb. 9g***) *und an der Westseite der südlichen Teilfläche noch das Verbandsgewässer „Vorfluter 2 / A1“* als Verbandsgewässer des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt. *Gemäß Satzungsrecht des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt ist eine Bebauung im Unterhaltungsstreifen in einer Breite von 5,0 m ab Böschungsoberkante nicht zulässig. Dies ist* auch im Rahmen eines „Repowering“ des Windpark Padenstedt zu beachten.

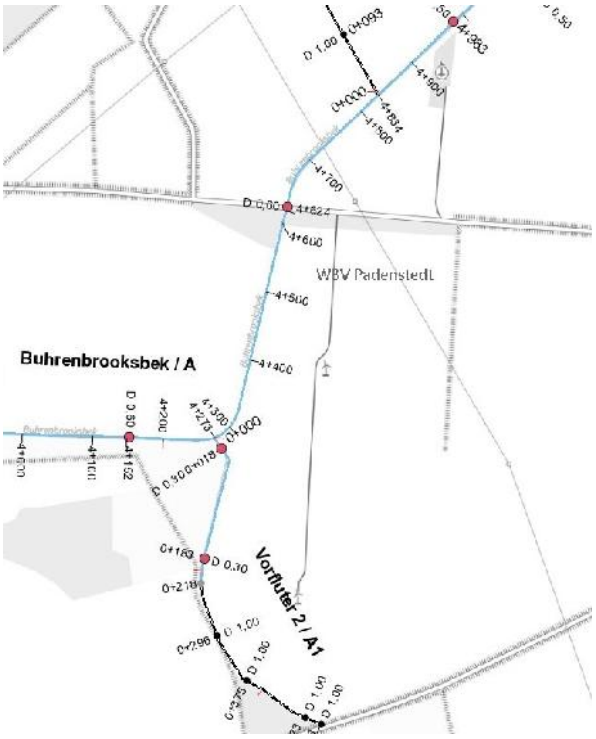

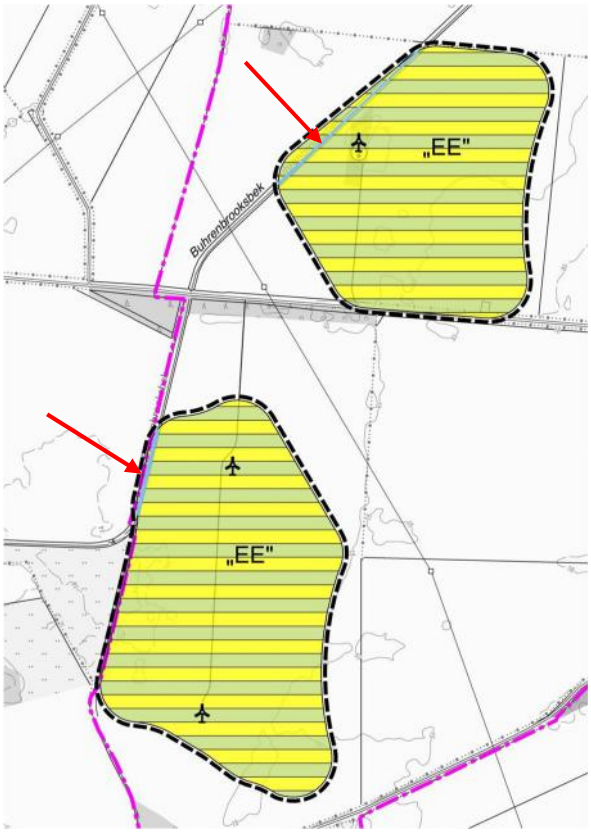

<u>Gewässerkreuzungen</u>:
Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel), bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG.

<u>Wasserhaltung</u>:
Sollte einer Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser für z. B. Fundamente erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers sind zwingend 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch [Antragsteller/in].

9.4 Flächen für Wald

Südlich des Feldweges („Russenweg“) sowie jenseits der „Buhrenbrooksbek“ im Westen sowie am Weg nach Hardebek im Süden außerhalb des Vorranggebiets befinden sich entsprechend den Darstellungen im DigitalerAltasNord (https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_HKGR/index.html?lang=de#/) *und den Darstellungen in der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Padenstedt Waldflächen (vgl. auch **Abb. 5a/5b**).*

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB hat die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 04.11.2024 mitgeteilt, dass nur die dreieckige westliche Fläche außerhalb des Vorranggebiets Wald nach dem LWaldG ist. Bei der sich östlich daran anschließender Fläche handelt es sich um Feldgehölze (HGy) wie auch in der Abb. 8c („Biotoptypen“) dargestellt.

Die untere Forstbehörde teilt mit Stellungnahme vom 04.11.2024 mit, dass durch die geplante 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen des Repowering je nach Lage der neuen Standorte innerhalb des Vorranggebietes für die Windenergienutzung sowie je nach Wahl des Anlagentyps der geplanten drei modernen Windenergieanlagen forstbehördliche Belange hinsichtlich des Waldabstandes berührt werden könnten.

> *Gemäß § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist für bauliche Anlagen ein Abstand von mindestens 30 m zum Wald (Waldabstand) einzuhalten.*
>
> *Im Falle einer Windenergieanlage (WEA) endet die bauliche Anlage laut aktueller Regelung an der Rotorspitze, d. h. von dort werden die 30 m Waldabstand gemessen. Vom Fuß der Anlage sind demnach der Rotorradius plus 30 m Abstand zum Wald einzuhalten.*
>
> *Außerdem ist die Umwandlung von Wald zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m unzulässig (§9 (3) letzter Satz LWaldG). Die Aufstellung jeder WEA ist demnach so zu planen und durchzuführen, dass kein Wald in Anspruch genommen wird.*

Die vorangestellten Ausführungen werden im Rahmen der der Bebauungs- und Flächennutzungsplanung nachgeordneten BImSchG-Genehmigungsverfahren in dem erforderlichen Maße zu berücksichtigen sein.

9.5 Knick (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG)

Der innerhalb des Planbereichs vorhandenen Feldhecken (s. auch vorangestellte **Abb. 8** oder die Biotoptypenkartierung als **Anlage** zu dieser Begründung) sind nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützt.

Abb. 9i nördlich „Russenweg“ wurden seinerzeit im Zuge des Transports und der Errichtung der nördlichen WEA 1 Aufweitungen vorgenommen und Feldhecken / Einzelbäume entfernt,

Abb. 9j der „Russenweg“ (Feldweg, hier im östlichen Teil außerhalb des eigentlich Planbereichs) mit seinen beidseitigen Feldhecken dient der Erschließung der beiden Teilflächen des Vorranggebiets

Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Landschaftsbestandteile führen, sind verboten.

Pflegemaßnahmen („auf den Stock setzen“) sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes durch den jeweiligen Grundstückseigentümer fachgerecht auszuführen.

Die bis heute erhaltenen Wegeaufweitungen sollten möglichst auch für die neuen Standorte genutzt werden, um somit Eingriffe in die Feldhecken bzw. in die südlichen Feldgehölze bzw. Wald vermeiden und auf das erforderliche Minimum reduzieren zu können.

Eine Bilanzierung der Eingriffe in das Knick- bzw. Feldheckennetz entlang der gemeindlichen Wege ist im Rahmen der der Bauleitplanung nachgeordneten Genehmigungsverfahren auf Grundlage konkreter Antragsunterlagen vorzunehmen und erforderliche Ersatzmaßnahmen darzulegen und rechtlich gesichert umzusetzen.

Durch die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen keine unmittelbaren Auswirkungen auf das örtlich vorhandene Knick- und Feldheckennetz.

Eine planzeichnerische und zugleich symbolhafte Darstellung der Knicks auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung als nachrichtliche Übernahme nach § 5 Abs. 4 BauGB ist auf Grund der Maßstabsebene (M5000) nicht möglich.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Darstellung der Knicks / Feldhecken aus der Deutschen Grundkarte (DTK 5) in die Planzeichnung als Darstellung ohne Normcharakter, wie auch bei den Landschaftsplänen, zu übernehmen. Der Schutzstatus wird hierdurch jedoch nicht in Frage gestellt und ist entsprechend der Örtlichkeit im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

10. Bodenschutz

10.1 Vorsorgender Bodenschutz

Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und Entwässerung sind die natürlichen Bodenfunktionen gering bzw. nur potenziell vorhanden.

Trotz der beschriebenen Bodenveränderungen behalten die Böden im Planbereich grundsätzlich ihre natürliche Funktion als (potenzieller) Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen weisen vorwiegend eine artenarme Begleitflora auf.

Als Lieferant bodennaher Rohstoffe hat das Plangebiet keine Bedeutung. In der näheren Umgebung sind keine oberflächennahen Rohstoffe vorhanden.

Somit kann sichergestellt werden, dass Böden mit einer hohen Bedeutung für die geplante Realisierung des Windpark-Repowering durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 nicht in Anspruch genommen und durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes auch nicht planerisch vorbereitet werden.

10.2 Nachsorgender Bodenschutz

Entsprechend den Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sind keine Verdachtsmomente für mögliche Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen / Altstandorte innerhalb des Änderungsbereichs vorhanden bzw. der Gemeinde Padenstedt bekannt, können zunächst aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mutterboden im Sinne des BauGB ist fachgerecht zu behandeln, zwischenzulagern und möglichst vor Ort wiederzuverwenden; im Zuge der Planrealisierung sind insbesondere die Vorgaben des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“, der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, §§ 6 und 7 „Anforderungen an das Aufbringen von Materialien auf oder in den Boden“) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, § 4 „Vorsorgeanforderungen“) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG, u. a. § 2 „Geltungsbereich“ und § 6 „Abfallhierarchie“) einzuhalten.

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen zu können, *ist Folgendes bei der Vorhabenrealisierung durch die Bauausführenden zu berücksichtigen bzw. zu beachten*:

- Die Nutzung von nicht befestigten Oberflächen ist auf das nachweislich absolute Mindestmaß zu beschränken.
- Außerhalb befestigter Flächen ist auf verdichtungsempfindlichen Böden der Einsatz von Kettenfahrzeugen vorgeschrieben.
- Empfindliche Böden sind möglichst wenig in Anspruch zu nehmen und müssen gegebenenfalls durch die Auslegung von Platten geschützt werden. Ggf. notwendige Wasserhaltungsarbeiten im Bereich grundwasserbeeinflusster Böden sind auf ein absolutes Minimum zu begrenzen und der Beginn vorab der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- *Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenschadverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhanden Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren.*
- *In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen.*
- *Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können.*
- *Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).*
- *Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.*

Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung mit der neuen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). Das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.

Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt:

- *Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. § 8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).*

Die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde weist zudem mit Stellungnahme vom 04.11.2024 auf folgende bei der Vorhabenrealisierung durch den Träger des Vorhabens bzw. der Bauausführenden zu berücksichtigende Sachverhalte hin:

- *Die dauerhafte Flächenbeanspruchung ist relevant. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen kommt es zusätzlich zu größeren, temporären Inanspruchnahmen von Flächen. Bereits geringe Abweichungen von den zulässigen Beanspruchungskriterien führen zu irreversiblen Schädigungen im Bodengefüge sowie im Bodenwasserhaushalt und somit zu einer Verschlechterung der Bodenfunktion.*
- *Für die Planung und Ausführung der geschilderten Arbeiten ist aufgrund der geplanten umfangreichen Bodenbewegungen im Rahmen von Bau und Rückbau der Windkraftanlagen sowohl die Erstellung eines Bodenmanagements - als auch die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts zwingend erforderlich.*

  Es ist detailliert zu beschreiben, welcher Boden in welchem Bauabschnitt anfällt und wie damit konkret umgegangen werden soll (maßgeblicher Grundsatz Verwertung vor Beseitigung).

  Die Konzepte sind vor Baubeginn der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- *In der Phase der Bauausführung (Aufschüttung/Abgrabung) wird die fachliche Betreuung durch eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.*
- *Beim Rückbau der bestehenden Anlagen (Gemäß Verpflichtungserklärung gem. § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB sind alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen zu beseitigen).*

  Grundsätzlich müssen im Rahmen der Rückbauarbeiten die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Vor Beginn der Rückbaumaßnahmen ist ein Konzept über die geplanten Rückbaumaßnahmen vorzulegen.

  In diesem Konzept muss deutlich werden, welche Anlagenteile und Fundamente vorliegen, wie der Rückbau geplant und welche Entsorgungswege vorgesehen sind.
- *Zu beachten sind dabei die Vorgaben des Leitfadens „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Dabei sind die Fragen aus den Checklisten 1-5 zu beantworten.*
- *Der „Erlass zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen“ des LLUR aus April 2020 ist zwingend zu beachten.*
- *Vor dem Rückbau der Fundamente, muss mit den zuständigen Behörden Art und Umfang der Arbeiten abgestimmt werden, um eine minimale Beeinträchtigung der von den Rückbauarbeiten betroffenen Schutzgüter zu gewährleisten.*

Risiken durch Beeinträchtigungen während der Bauphase, wie Emissionen in Form von Stäuben und Kontamination bei Havarie, werden aufgrund kurzer Bauzeit, einem kleinräumigen Baustellenbereich und bei Beachtung der Maßgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als gering eingestuft.

Sollte bei der Umsetzung der Vorhaben (Abbau und Neubau der Windenergieanlagen) wiedererwartend Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen werden dann von dort aus abgestimmt.

10.3 Kampfmittel

Entsprechend den Darstellungen und Erkenntnissen aus der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung sowie aufgrund der Ergebnisse aus dem Planaufstellungsverfahren zum Bebauungsplan kann die Gemeinde Padenstedt zu diesem Zeitpunkt der Planung („Vorentwurfsplanung“) und aufgrund der Bestandssituation des Windparks zunächst davon ausgehen, dass Kampfmittel innerhalb des Änderungsbereichs auszuschließen sind.

Vor Beginn von Erschließungsmaßnahmen jedweder Art ist eine Kampfmittelfreiheit für die Flächen des Plangebiets bei der zuständigen Behörde einzuholen. Hierfür ist der Träger des Vorhabens verantwortlich. Zufallsfunde sind durch den Vorhabenträger bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden.

11. Archäologische Denkmale

Entsprechend den Eintragungen im Archäologischen-Atlas S-H (vgl. auch nachfolgende **Abb. 10**) konnte die Gemeinde Padenstedt mit der „Vorentwurfsplanung“ zunächst davon aus, dass keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem.§ 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der Planung eines Repowering des „Windpark Padenstedt“ festzustellen sein werden.

Mit Erlass vom 14.10.2024 wird seitens des Archäologischen Landesamtes S-H bestätigt, dass keine Bedenken zu der vorgelegten gemeindlichen Planung bestehen und dieser zugestimmt wird.

Gemäß § 15 DSchG (2014) ist zu beachten, dass der, der Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Abb. 10 (Quelle: Archäologie-Atlas SH: https://danord.gdi-sh.de/view/ArchaeologieSH)

12. Belange der Bundeswehr und des Luftverkehrs

Im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung zum „Repowering“ kann die Gemeinde und der zukünftige Anlagenbetreiber davon ausgehen, dass bei Überschreiten einer Höhe von 100,00 m über Grund Vorhaben der luftrechtlichen Zustimmungspflicht gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG unterliegen.

Eine abschließende Entscheidung durch die Luftfahrtbehörde erfolgt im jeweiligen konkreten Genehmigungsverfahren und nach Angabe des genauen Standortes sowie der Gesamthöhe (geografische Koordinaten nach WGS 84, Höhe über Grund und Höhe über NN).

Dazu ist die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung von der Luftfahrtbehörde einzuholen. Zustimmungen erfolgen regelmäßig nur mit Auflagen (z.B. Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sowie einer amtlichen Vermessung für die Veröffentlichung in den fliegerischen Unterlagen und Karten).

Die Gemeinde Padenstedt und der zukünftige Anlagenbetreiber können im Rahmen dieser Bauleitplanung zunächst davon ausgehen, dass die Bundeswehr sich vorbehalten wird, im Rahmen der sich anschließenden Bauantragbeteiligungsverfahren und insbesondere im Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen und Maßgaben geltend zu machen.

13. Umweltbericht

13.1 Grundlagen

13.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung der 6. Änderung Flächennutzungsplanes „Windpark Padenstedt - Repowering“

Die Planung beruht auf der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein (29.12.2020), in dem u. a. für den hier zur Rede stehenden Änderungsbereich das ca. 29 ha große „Vorranggebiet Windenergie“ mit der Bezeichnung PR2_RDE_164 als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung dargestellt wurde (vgl. auch vorangestellte **Abb. 9a**).

Die Standorte der neu zu planenden Windenergieanlagen werden auch innerhalb der beiden Teilflächen des Vorranggebietes PR2_RDE_164 gemäß Regionalplan für den Planungsraum II liegen.

Die Gemeinde Padenstedt möchte zusammen mit dem heutigen Anlagenbetreiber die Modernisierung der Windenergie im Gemeindegebiet unterstützen und voranbringen, um einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie die Wirtschaftskraft in der Gemeinde stärken zu können.

Da sich seit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Windpark Padenstedt“ die Rahmenbedingungen seitens der übergeordneten Planungsebenen geändert haben und die Windenergieanlagen heute deutlich höher sind, sieht die Gemeinde unter Berücksichtigung der Lage des Windparks innerhalb eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung keinen städtebaulich begründbaren Bedarf mehr für die seinerzeit mit dem Bebauungsplan Nr. 8 getroffenen Festsetzungen.

Um ein „Repowering“ mit modernen Windenergieanlagen zu ermöglichen, ist eine Aufhebung der Höhenbeschränkung und der überbaubaren Flächen erforderlich, denn eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen am heutigen Standort wird nicht möglich sein, sodass die neuen Standorte voraussichtlich sich außerhalb der heutigen „Baufenster“ befinden würden.

Diese Erfordernisse können nach dem Planungsverständnis der Gemeindevertretung am ehesten durch eine Aufhebung der Bebauungsplansatzung erreicht werden.

In den für die drei neuen Windenergieanlagen nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind dann die entsprechenden Nachweise zu den jeweiligen Schutzgütern und zu den erforderlich werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zu führen, die dann Gegenstand der Genehmigung werden.

Die Gemeinde Padenstedt geht davon aus, dass mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und den damit bisher geltenden planungsrechtlichen Einschränkungen dann ein Austausch der bestehenden Windenergieanlagen innerhalb der beiden Teilflächen des festgesetzten Vorranggebietes für die Windenergienutzung zulässig sein wird.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Padenstedt den „Windpark Padenstedt - Repowering“ in ihre städtebauliche Planung aufnehmen und somit als gemeindliches Ziel dokumentieren.

13.1.2 Standortwahl und Planungsalternativen

Die Bauleitplanungen gehen entsprechend des oben Gesagten auf die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein mit Stand vom 29.12.2020 zurück, in dem u. a. für den hier zur Rede stehenden Bereich das ca.29 ha große Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung PR2_RDE_164 als Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung dargestellt wurde.

Da sich die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 zusammen mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Ziel eines „Repowering“ auf ein spezielles Plangebiet bezieht, besteht für eine Prüfung verschiedener Standortalternativen keine Grundlage.

Für eine prinzipiell mögliche Alternative, den Bebauungsplan Nr. 8 zu belassen und die Festsetzungen des B-Plans an das beabsichtigte Repowering anzupassen, erkennt die Gemeinde keinen städtebaulichen Grund und somit auch kein Planungserfordernis mehr, da die drei vorhandenen WEA innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8 auch innerhalb von zwei Teilflächen des o.g. Vorranggebiets für die Windenergienutzung sich befinden und hier z.B. Höhenbegrenzungen nicht mehr zulässig sind und so auch dem gemeindlichen Feinsteuerungserfordernis entzogen sind.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Padenstedt das „Windpark Padenstedt - Repowering“ in ihre städtebauliche Planung aufnehmen und somit als gemeindliches Ziel dokumentieren.

13.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

13.2.1 Fachplanungen

Für diese Bauleitplanung können während der Planaufstellungsverfahren zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 folgende Fachplanungen bedeutend sein:

<u>Landesentwicklungsplan - Fortschreibung 2021</u>
(Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“) erster Entwurf Juni 2024

Bei der **Potenzialfläche** handelt es sich um jene Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien (Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Windenergie) verbleiben. Die Potenzialfläche steht der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung.

Dargestellt ist die sogenannte Rohpotenzialfläche (s. auch nebenstehende **Abb. 11a**, die Gemeinde Padenstedt und Nachbargemeinden betreffend); davon abzuziehen sind jene Bereiche, die durch eine Referenz-Windenergieanlage nicht nutzbar wären (Unterschreiten der Mindestbreite, Eckenradius). Bei der Potenzialfläche handelt es sich nicht um Vorranggebiete.

Abb. 11a

(Quelle: Entwurf Landesentwicklungsplan Windenergie, Potenzialfläche für Windenergiegebiete, Juni 2024)

Die noch zu erstellenden Regionalpläne Windenergie, die auf der Potenzialfläche aufbauen, werden daraus **Vorranggebiete** im Umfang von rund 3 Prozent der Landesfläche ausweisen.

Das Plangebiet liegt entsprechend seines Charakters als Vorranggebiet innerhalb dieser so genannten und dargestellten Rohpotenzialfläche, sodass Änderungen in der Flächenausweisung, dann auch weiterhin als Vorranggebiet, von der Gemeinde Padenstedt nicht erwartet werden.

Regionalplan Planungsraum III „alt“ (2000):

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der o.g. am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungs-plan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 vom 25.11. 2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem **Regionalplan** für den Planungsraum III „alt“ (Reg.-Plan III).

Der derzeit gültige Regional für den Planungsraum III „alt“ sieht für die Gemeinde Padenstedt als Gemeinde ohne Funktion im zentralörtlichen System, jedoch im Stadt- und Umlandbereich zum Oberzentrum Neumünster, ein Eignungsgebiet für Windenergienutzung vor (s. **Abb. 11b**, markiert mit „gelbem Stern“)

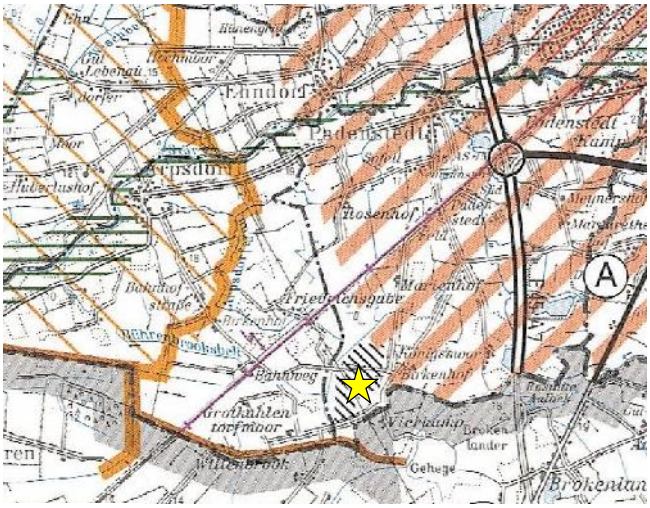

Abb. 11b (Quelle: Landesportal)

⇨ Dementsprechend werden zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und einer Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8 keine Ziele der Raumordnung und der Regionalplanung entgegenstehen(s. Quellenverzeichnis).

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum II „neu“, Stand Januar 2020):

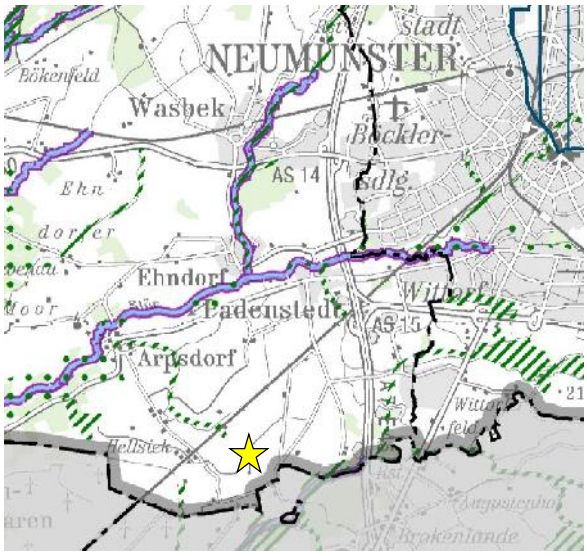

Karte 1

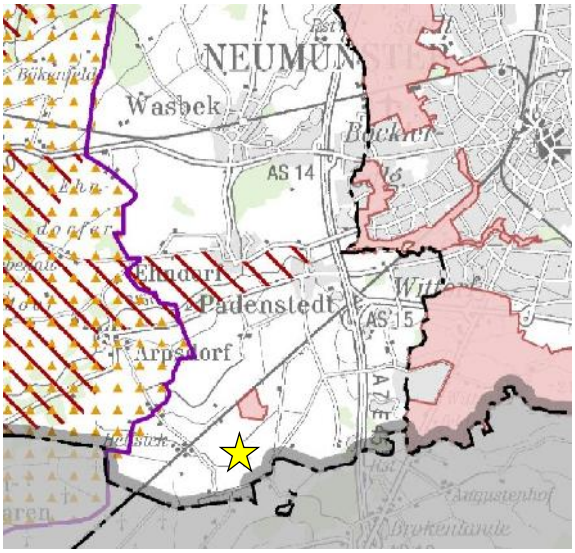

Karte 2

Abb. 11c Die Karte 1 weist für das Plangebiet und dessen mittelbare Umgebung keine Darstellungen auf.

Folgende Kennzeichnungen befinden sich in deutlicher Entfernung zum Plangebiet:
- Biotopverbundachse und -Schwerpunktbereich
- Vorrangfließgewässer

Abb. 11d Die Karte 2 weist für das Plangebiet keine Darstellungen auf.

Folgende Kennzeichnungen befinden sich abgesetzt bzw. in deutlicher Entfernung zum Plangebiet:
- Padenstedter Moor als LSG
- Naturpark Aukrug
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung

Die Karte 3 (s. nebenstehende **Abb. 11e**) weist für das Plangebiet keine Darstellungen auf. Folgende Kennzeichnung befindet sich abgesetzt zum Plangebiet:
- Waldfläche südlich der Bahntrasse (=Padenstedter Moor)

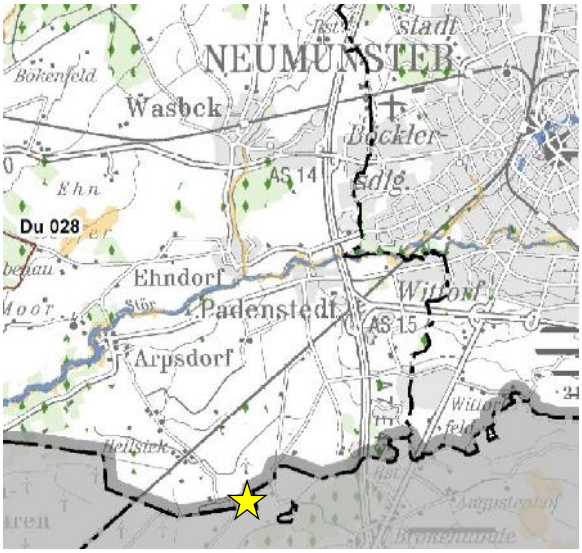

Abb. 11e

⇨ Zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und einer Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8 werden Ziele des Landschaftsrahmenplanes grundsätzlich nicht entgegenstehen.

⇨ Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Biotopverbund und geschützte Landschaftsbereiche, denn sie liegen stark abgesetzt zum Windpark. Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Grundlage des § 35 BauGB i.V.m. den bundes- und landesrechtlichen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Beeinträchtigungen sind aber aufgrund der gegebenen Entfernungen auf dieser Planungsebene nicht anzunehmen

<u>Landschaftsplan</u> (1998):

Die Gemeindevertretung hat bereits im Jahre 1995 die Aufstellung eines Landschaftsplanes in Auftrag gegeben. Die Bearbeitung und die Erstellung des Landschaftsplanes im Entwurf wurde parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen. Der Landschaftsplan-Entwurf wurde durch die Gemeindevertretung festgestellt. Die abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 6 Abs. 3 LNatSchG lag mit Schreiben vom 27.04.1998 vor. Hierbei wurde der von der Teilfortschreibung abweichenden Darstellung einer Eignungsfläche für die Windenergienutzung folgerichtig widersprochen.

Da der Bebauungsplan Nr. 8 sich an der in der Teilfortschreibung des Regionalplanes 1998 dargestellten Eignungsfläche für die Windenergie orientierte und entsprechend der Maßstabsebene eines Bebauungsplanes (1:2.000) sowie die gemeindlichen Planungszielen modifizierte, waren mit der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung für diesen Planbereich Abweichungen vom Landschaftsplan verbunden. Begründet sind diese durch die in der Teilfortschreibung des Regionalplanes 1998, Planungsraum III, für die Windenergienutzung formulierten Ziele und Grundsätze. Die mit der Ausweisung Eignungsflächen für die Windenergienutzung verbunden Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der Regel innerhalb des Gemeindegebietes ausgleichbar bzw. kompensationsfähig.

- ⇨ Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Vorranggebiets für die Windenergie und der Aufhebung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 8 werden grundsätzliche keine landschaftsplanerischen Zielsetzungen berührt, die nicht bereits mit den beiden o.g. Bauleitplanungen in die gemeindliche Planung zum „Windpark Padenstedt“ eingestellt worden sind.
- ⇨ Anforderungen, die sich aus dem Arten- und Naturschutz ergeben und den Ergebnissen der aktuellen Kartierungen (2022) ergeben, werden in die Genehmigungsverfahren zu den drei neuen Windenergieanlagen einfließen, sodass den Belangen des Natur- und Artenschutzes in den nachgeordneten Verfahren in gemessener und notwendiger Weise Rechnung getragen wird.

Flächennutzungsplan (in der Fassung der 4. Änderung und Neudarstellung, 2003)**:**

Der Planbereich für die beiden in Aufstellung befindlichen Bauleitpläne liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Gemeinde und ist auf Grundlage der rechtswirksamen 4. Änderung und Neudarstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Padenstedt (2003) bisher im Wesentlichen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt (vgl. auch nebenstehende **Abb. 11f**).

Neben den Flächen für die Landwirtschaft sind dargestellt:

- o Wasserflächen der Buhrbrooksbek
- o Flächen für Wald
- o Biotope
- o Gashochdruckstation mit unterirdischer Hauptversorgungsleitung
- o 220 kv-Höchstspannungsfreileitung
- o 20 kv-Freileitung
- o Abgrenzung der Windeignungsfläche als nachrichtliche Übernahme

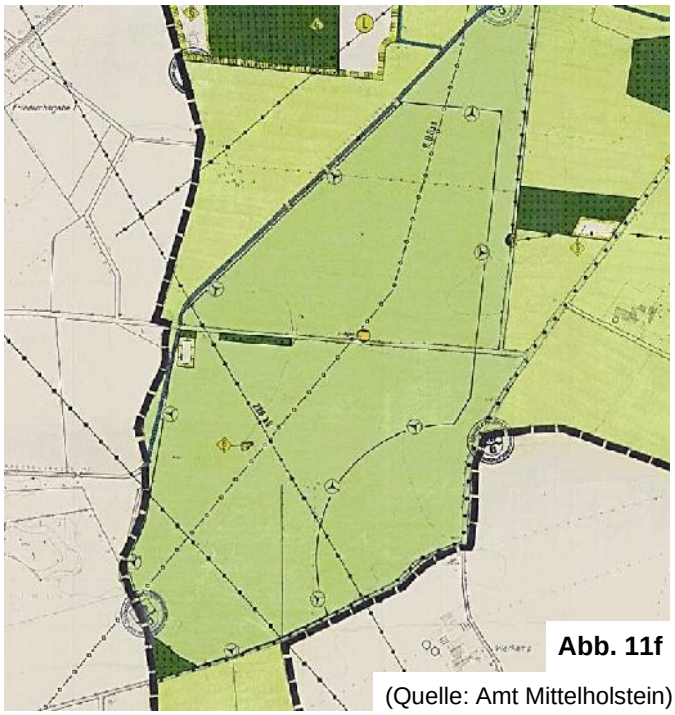

Abb. 11f
(Quelle: Amt Mittelholstein)

Außerhalb des Planbereichs grenzen neben landwirtschaftlichen Flächen Waldflächen und das Landschaftsschutzgebiet „Padenstedter Moor“ an den Vorhabenbereich.

13.2.2 Schutzgebiete

Im direkten Umfeld, nördlich mittelbar zum Änderungsbereich, befindet sich das LSG „Padenstedter Moor“ (vom 20.06.1959, siehe auch **Abb. 11d**). Eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets konnten aufgrund der Jahrzehnte langen Betriebs des heutigen Windparks seitens der Gemeinde nicht festgestellt werden.

Zum Vorhabengebiet abgesetzt befinden sich folgende Schutzgebiete, deren räumliche Lage zum „Windpark Padenstedt“ der nachfolgenden **Abb. 11g** zu entnehmen ist:

- Vogelschutzgebiet „Wälder am Aukrug“ SPA 1924-401
- FFH-Gebiet „Wälder im Aukrug“ FFH.1924-391

- FFH-Gebiet „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ FFH.2024-391

Der Übersicht zur räumlichen Lage des Windparks Padenstedt zu den oben genannten Schutzgebieten ist zu entnehmen, dass diese Schutzgebiete räumlich stark abgesetzt, durch landwirtschaftliche Flächen, Straßen bebaute Ortslagen und durch benachbart gelegene Windparks getrennt sind, sodass weiterhin keine Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete durch ein „Repowering“ des bestehenden Windparks zu erwarten ist.

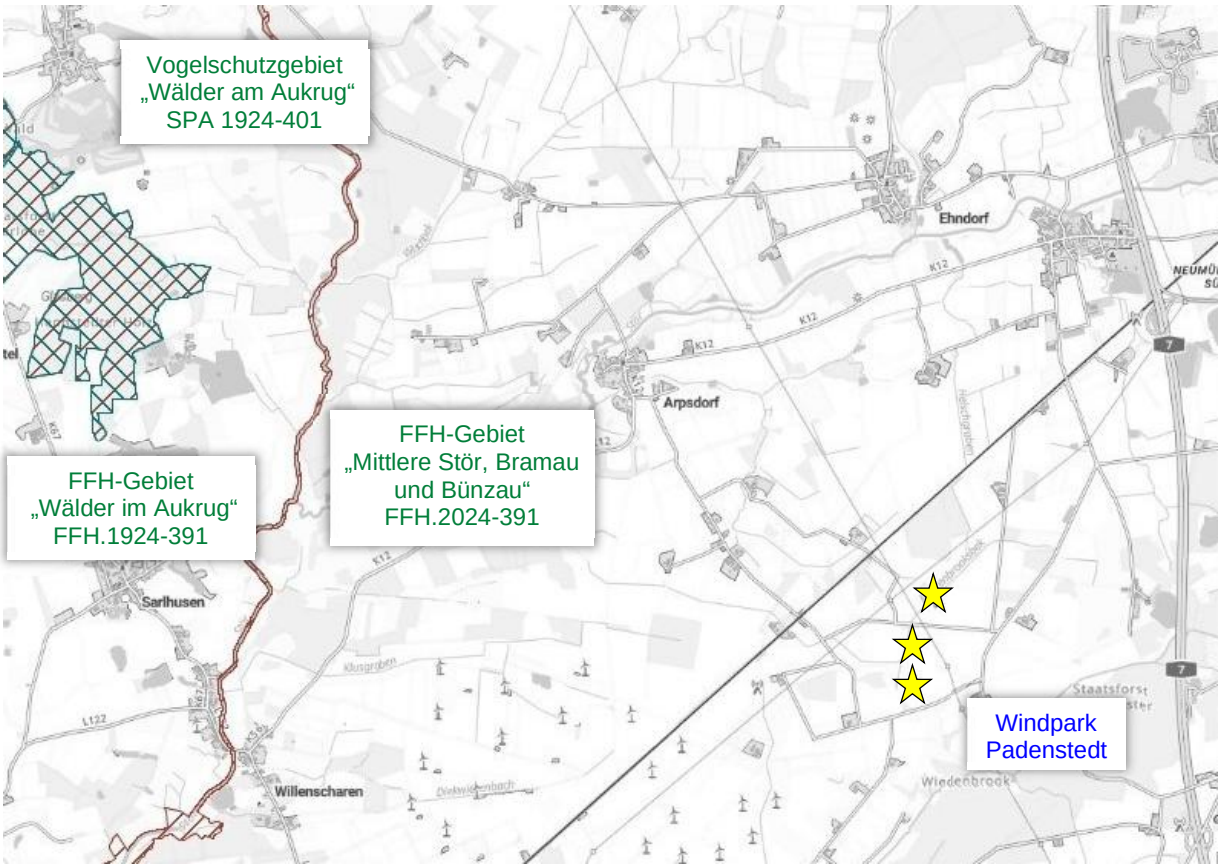

(Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/INSPIRE/index.html?lang=de#/) **Abb. 11g**

13.2.3 Fachgesetze

Für die Bauleitplanung können während des Planaufstellungsverfahrens zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 folgende Fachgesetze bedeutend sein:

- Die Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 2 (4) BauGB. Hierbei sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (5) und (6) Nr. 7 BauGB und die ergänzenden Vorschriften gem. § 1a BauGB zu berücksichtigen.
- Allgemeiner Grundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es, „Natur und Landschaft (...) auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind (...)“.

- Im BNatSchG sind zudem insbesondere die §§ der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, entsprechend die Konkretisierung im Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), wobei auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung das Gebot der Abschichtung zu beachten ist.

  §18 BNatSchG regelt das Verhältnis zum Baurecht, wonach bei Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist.

  Nach § 31 BNatSchG verpflichten sich der Bund und die Länder zum Aufbau eines zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzwerkes „Natura 2000".

  Die in § 44 BNatSchG enthaltenen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind einzuhalten.

- Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§1 (1) BImSchG) ist es, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Daher sind u.a. gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und durch schwere Unfälle hervorgerufene Auswirkungen soweit wie möglich vermieden werden.

- Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. §§ 2 und 6) einzuhalten. Hinsichtlich des Schutzes von Gewässern (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) ist das Wasser-Haushalts-Gesetz (WHG) maßgeblich, hiernach sind die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

- Gemäß § 1 (1) des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG-SH) dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen (...). Mit diesen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.

Da es um eine Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. um die Aufhebung einer Bebauungsplansatzung im Parallelverfahren handelt, wird die Berücksichtigung der vorstehend genannten Gesetze vorwiegend im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

13.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Prognose über die weitere Entwicklung

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind jeweils schutzgutbezogen:

- auf den Menschen (durch Immissionen wie Lärm, Staub und Abgase)
- auf das gewohnte Bild der Landschaft und des Ortsbildes
- der Lebensraumeignung für Pflanzen und Tiere
- auf den Boden und die Bodenstruktur
- auf den gleichmäßigen Wasserabfluss
- auf das Klima
- auf Sach- und Kulturgüter

zu ermitteln und zu bewerten.

13.3.1 Wirkfaktoren

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie auch die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 bewirken unmittelbar keine Wirkungen auf die Schutzgüter.

Durch die Aufhebung der Bebauungsplan-Satzung wird aber ein „Repowering“ bestehender Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebiets (für die Windenergie) ermöglicht und mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Vorranggebiets die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in das städtebauliche Konzept der Gemeinde Padenstedt aufgenommen.

Eine Prüfung der Wirkfaktoren entsprechend der(des) dann vorliegenden konkreten Vorhaben(s) und die Festlegung von Maßgaben erforderlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erfolgt dann in den der beiden Bauleitplanungen nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG.

13.3.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt z. B. durch Unfälle oder Katastrophen

Die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen unmittelbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

Gefahrgüter im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe werden auch bei Umsetzung des „Repowering“ nicht benötigt und fallen dementsprechend hierbei nicht an.

Windenergieanlagen fallen nicht unter die Störfall-Verordnung nach 12. BImSchV.

13.3.3 Störfallbetriebe

Eingetragene Störfallbetriebe (Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein) sind im relevanten Umfeld des Plangebiets bisher nicht bekannt. Die zuständige Behörde wird hierzu im Zuge des Planaufstellungsverfahren zu den beiden Bauleitplänen um Auskunft gebeten.

13.4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Eine erhebliche Beeinträchtigung löst die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das „Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ nicht unmittelbar aus.

Zukünftige Vorhaben werden hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen im Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend dem jeweils konkreten Vorhaben detailliert geprüft.

Hierbei werden insbesondere auch Vorbelastungen durch Schallimmissionen durch bestehende Windenergieanlagen in benachbarten Gemeinden zu berücksichtigen sein. Ggf. müssen die neuen Windenergieanlagen während der Nachtzeit schallreduziert betrieben werden.

Zudem sind Abschaltungen zur Vermeidung unzulässig hoher Schattenwurfzeiten nicht auszuschließen, um somit den gesetzlichen Anforderungen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Außenbereich entsprechen zu können.

Die Nachweise zu den Schallimmissionen und zum Schattenwurf sind im Rahmen der den Bauleitplanungen nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu führen.

13.4.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Veränderungen für die „Schutzgüter Tiere und Pflanzen“ sowie für die biologische Vielfalt löst die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unmittelbar aus. Auch mit der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung bleibt die heutige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen erhalten.

Mögliche Auswirkungen durch zukünftige Planungen im Zuge eines „Repowering“ werden im Rahmen der den Bauleitplanungen nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage konkreter Planungen / Vorhaben überprüft und bewertet.

Hierbei ist dann insbesondere die aktuelle Nutzung (intensive landwirtschaftliche Nutzung, vorhandene Windenergieanlagen einschl. ihrer Zuwegungen) sowie die Frequentierung des Gebietes durch möglicherweise planungsrelevante Arten zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Durch die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flächen des Vorranggebiets und durch die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 sind keine Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unmittelbar berührt.

Eine konkrete Prüfung potenzieller Zugriffsverbote bei Vorhaben im Zuge eines „Repowering“ wird auf der Ebene eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aktuell und vorhabengenau durchgeführt.

13.4.3 Schutzgut Boden, Fläche und Wasser

Veränderungen für die „Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser“ löst die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flächen des Vorranggebiets und die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ursächlich nicht aus.

Lt. Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 die Kompensationsflächen -

M 1 über 41.070 m² (Flurstück 2, Flur 9, Gemarkung Padenstedt) und M 2 über 2.240 m² (Teile des Flurstücks 15, Flur 9, Gemarkung Padenstedt) bestimmungsgemäß zu erhalten. Die umgesetzten Kompensationsflächen und die Knickneuanlage liegen nördlich des Vorranggebiets und teilweise nördlich der im B-Plan Nr. 8 festgesetzten Maßnahmenfläche.

Die Gemeinde hat sowohl das Flurstück 19/1, Flur 10, Gem. Padenstedt (34.461 m²) als auch Teile des Flurstück 47, Flur 9, Gem. Padenstedt (Größe 31.736 m²) für Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt und somit eine größere Flächengröße als bilanziert. Knicks wurden entlang der südlichen und der östlichen Grundstücksgrenzen angelegt und auch über das geforderte Maß von 70 lfd. Knickneuanlage hinaus.

Die Gemeinde Padenstedt muss rückblickend aufgrund eigener Recherchen zur Kenntnis nehmen, dass die erforderliche flächenhafte Strauch- und Gehölzanpflanzung in Höhe von 2.240 m² bis dato nicht umgesetzt worden ist.

Dies würde bedeuten, dass sich aufgrund dieses Zeitverzugs („timelag“) von mittlerweile 22 Jahren die erforderliche Kompensationsfläche um 3 % jährlich vergrößern (zzgl. 66% der erforderlichen Fläche = 1.478 m²) erhöht und somit wäre dann eine 3.718 m² große Strauch- und Gehölzanpflanzung herzustellen.

Der Nachweis erfolgt durch den Träger des Vorhabens im Einvernehmen mit der Gemeinde Padenstedt und der unteren Naturschutzbehörde.

Nach Aufhebung der Bebauungsplan-Satzung behält der bestehende Windpark seinen Bestandsschutz und ist zunächst durch die Lage in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung planerisch gesichert.

Auch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung führt aus sich heraus zu keinen Veränderungen an der bestehenden und genehmigten Nutzung innerhalb des Änderungsbereiches (=> Vorranggebiet). Zusätzliche Beeinträchtigungen über das bisher zulässige Maß hinaus werden demnach durch die beiden in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen nicht erfolgen.

Durch die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 fallen keine Abfälle und Abwässer an. Sofern Regelungen diesbezüglich erforderlich sind, müssen diese im Rahmen der den Bauleitplanung nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auf Grundlage konkreter Vorhaben definiert werden.

13.4.4 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Veränderungen für die „Schutzgüter Klima und Luft“ lösen die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ursächlich nicht aus.

Mögliche Auswirkungen durch zukünftige Planungen im Zuge eines „Repowering“ werden im Rahmen der den Bauleitplanungen nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage konkreter Planungen / Vorhaben überprüft und bewertet.

Beeinträchtigungen sind jedoch unter Berücksichtigung der geplanten Vorhaben im Zuge eines „Repowering“ (Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie mit dem Ziel, dem Klimawandel entgegen zu wirken) nicht erkennbar.

13.4.5 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Veränderungen für das Landschaftsbild lösen die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ursächlich nicht aus.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 soll das „Repowering“ von drei Windenergieanlagen mit einer zulässigen Gesamthöhe von 100 m durch drei Windenergieanlagen bis *rund* 200 m Gesamthöhe ermöglicht werden.

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes werden das Maß der innerhalb des *festgesetzten* Vorranggebiets für die Windenergienutzung zulässigen bzw. möglichen oder nicht ausgeschlossenen Nutzung keine zusätzlichen Veränderungen zum Landschaftsbild vorbereitet.

Die Stadt Neumünster als Nachbargemeinde hat im Rahmen der Benachrichtigung über die gemeindliche Planung der Gemeinde Padenstedt nach § 2 (2) BauGB in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2024 darauf hingewiesen, dass

- *Windenergieanlagen (WEA) in einer Entfernung von dem 15-fachen Ihrer Höhe gesehen werden können.*

  Bei einer Höhe von 200m können die geplanten WEA demnach noch in drei Kilometern Entfernung sichtbar sein.

  In knapp weniger als drei Kilometern Entfernung liegt das „Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster" (LSG Stadtrand NMS).

  Die WEA sollten nach Planauffassung der Stadt Neumünster so platziert werden, dass sie außerhalb des drei-Kilometer-Radius um das LSG Stadtrand NMS liegen.

- *Dies sollte bei den beiden südlichen WEA problemlos möglich sein. Sollte die nördliche WEA innerhalb des drei-Kilometer-Radius um das das LSG liegen, sollte eine Sichtanalyse durchgeführt werden, damit die Auswirkungen auf das LSG Stadtrand NMS beurteilt werden können.*
- *Sollte das LSG durch die WEA beeinträchtigt werden, kann die Stadt Neumünster eine Kompensation fordern.*

Mögliche Auswirkungen durch zukünftige Planungen im Zuge eines „Repowering“, *wie auch vorangestellt ausgeführt,* werden im Rahmen der den Bauleitplanungen nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage konkreter Planungen / Vorhaben überprüft und bewertet.

13.4.6 Schutzgüter kulturelles Erbe und Schutzgut sonstige Sachgüter

Veränderungen für die „Schutzgüter Kultur- und Sachgüter“ lösen die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ursächlich nicht aus.

Die Beachtung unterirdischer (Gashochdruckleitung) und oberirdischer Hauptversorgungsanlagen (220kv-Höchstspannungsfreileitung) besteht unverändert fort.

Die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 ermöglicht ein „Repowering“ des bestehenden Windparks Padenstedt und somit eine effizientere Erzeugung von Windstrom.

13.4.7 Wechselwirkungen, kumulierende Vorhaben

Aufgrund der fehlenden erheblichen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung einer 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen eines *festgesetzten und somit eines* bestehenden Vorranggebiets, welches den „Windpark Padenstedt“ abbildet und durch die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 sind auch negative Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Da beide Bauleitpläne aus sich heraus zu keinen unmittelbaren Auswirkungen führen, erübrigt sich eine Betrachtung von kumulierenden Wirkungen.

13.4.8 Fehlende Kenntnisse

Da beide Bauleitpläne aus sich heraus zu keinen unmittelbaren Auswirkungen führen, erübrigt sich eine Betrachtung zu fehlenden Kenntnissen.

13.5 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Um ein „Repowering“ mit modernen und somit leistungsstärkeren Windenergieanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen, ist eine Aufhebung der Höhenbeschränkung und der überbaubaren Flächen erforderlich, denn eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen am heutigen Standort wird nicht möglich sein, sodass die neuen Standorte voraussichtlich sich außerhalb der heutigen „Baufenster“ befinden würden.

Zudem werden mit den aktuellen Windenergieanlagen auch größere Kranaufstellflächen benötigt werden, als bisher planungsrechtlich zulässig.

Damit die Fläche gemäß § 4 Abs. 1 WindBG zu den Flächenzielen von Schleswig-Holstein anrechenbar ist, darf sie, wie im Kabinettbeschluss vom 19.12.2023 hingewiesen wird, keine Höhenbegrenzung beinhalten.

Somit ist die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8 aus Sicht der Gemeinde und des Anlagenbetreibers erforderlich.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für die beiden Teilflächen des Vorranggebiets (Wind) dokumentiert auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung die gemeindlichen und projektbezogenen Planungsziele.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Ohne die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes bliebe das *festgesetzte* Vorranggebiet (Wind) weiterhin in der heutigen Abgrenzung vorhanden.

Bei Nicht-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 jedoch könnte die Gemeinde Padenstedt und der Anlagenbetreiber ihre gesteckten Ziele einer effizienten Energieausbeute auf den landesplanerisch vorgegebenen Vorranggebieten für die Windenergie, die auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 umfassen, nicht erreichen.

13.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung beschränkt sich auf die Bewertung der Auswirkungen, die durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen.

Es wird entsprechend eines „Regel-Verfahrens“ eine Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB (Scoping) und eine frühzeitige *Beteiligung der Öffentlichkeit* nach § 3 (1) BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden- und Planungsträger sowie der Öffentlichkeit nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Schwierigkeiten oder Probleme sowie relevante Kenntnislücken sind zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss nicht mehr erkennbar. Fehlende Kenntnisse

Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring):

Eine Überprüfung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, entfallen bei einem Aufhebungsverfahren einer Bebauungsplansatzung.

Gemäß § 4c BauGB besteht die Verpflichtung der Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung, um u. a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Der Flächennutzungsplan, hier die parallel zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 in Aufstellung befindliche 6. Änderung, hat im Wesentlichen nur vorbereitende Funktion. Seine Durchführung setzt die Aufstellung von Bebauungsplänen voraus bzw. in diesem Planungsfall ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren.

Bezüglich notwendiger Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird deshalb auf die Überwachung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verwiesen (Abschichtung).

13.7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Padenstedt plant die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und zugleich die Aufhebung der rechtskräftigen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 8.

Unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung und der Aufhebung der Bebauungsplan-Satzung wurden die möglichen Auswirkungen der vorbereitenden Planung auf die Umwelt bewertet.

Die ökologische Qualität des Plangebietes ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der vorhandenen drei Windenergieanlagen und weiterer Windparks in der näheren Umgebung überwiegend gering.

Die heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen einer effizienten Ausnutzung vorhandener Ressourcen sind mit den Aussagen des Ursprungs-Bebauungsplanes Nr. 8 nicht mehr realisierbar.

Alternativen zur vorgelegten Planung, die ebenfalls zur Erfüllung der von der Gemeinde formulierten Zielen führen, sind nicht erkennbar.

13.8 Kosten der Kompensationsmaßnahmen

Der durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft erfordert Kompensationsmaßnahmen, die auf der Ebene von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Grundlage konkreter Vorhaben zu ermitteln sein werden. Erst dann können hierfür die Kosten angegeben werden.

13.9 Quellen des Umweltberichts

- Bundesministeriums der Justiz (2022): Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)
- *Gemeinde Padenstedt (2024): Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB*
- Gemeinde Padenstedt (1998): festgestellter Landschaftsplan der Gemeinde Padenstedt
- Gemeinde Padenstedt (2003): 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Neudarstellung der Gemeinde Padenstedt
- Gemeinde Padenstedt (2002): Bebauungsplan Nr. 8 „Windpark Padenstedt“
- GFN (2024):„Biotoptypen und Lage des Windvorranggebietes“ zum Neubau von 3 WEA in der Gemeinde Padenstedt
- Land SH (2000): Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus – Landesplanungsbehörde, Regionalplan für den Planungsraum III, SH
- Land SH (2024): Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde - Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein-Fortschreibung 2021 Erster Entwurf Juni 2024
- MELUND (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II Neuaufstellung 2020
- MEKUN SH (2023): Umweltportal Schleswig-Holstein https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste?lang=...
- *MIKWS (2024): Stellungnahme der Landesplanungsbehörde nach § 11 (2) LaplaG zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 und zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes*
- MILIG SH (2021): Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung - Landesplanungsbehörde, Landesentwicklungsplan S-H - Fortschreibung 2021
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2023): Digitalen Atlas Nord „Archäologie-Atlas SH“ https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/

Die Begründung mit Umweltbericht zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Padenstedt - Repowering“ der Gemeinde Padenstedt wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Padenstedt,

- Der Bürgermeister -

Planverfasser:

BIS·S

Büro für integrierte Stadtplanung · Scharlibbe
Hauptstraße 2 b, 24613 Aukrug

---
gez. Dipl.- Ing. (FH)
Peter Scharlibbe